

Antwort der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Gert Weisskirchen (Wiesloch), Dr. Eberhard Brecht, Brigitte Adler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/5055 –**

Reform der Vereinten Nationen

Seit der Unterzeichnung der Charta der Vereinten Nationen am 26. Juni 1945 in San Francisco sind mehr als fünfzig Jahre vergangen. In diesem Zeitraum haben sich die Rahmenbedingungen und Handlungsspielräume für die Vereinten Nationen gewandelt. Insbesondere die Überwindung des Ost-West-Konflikts hat der UNO neue Möglichkeiten eröffnet. Derzeit stehen die Vereinten Nationen vor neuen Herausforderungen, aber auch vor ungelösten alten Problemen. Wichtige zukünftige Aufgaben für die Vereinten Nationen liegen im Bereich der regionalen und globalen Friedenssicherung, der Bevölkerungspolitik, der Förderung nachhaltiger Entwicklung, der wachsenden Armut, im Schutz der Menschenrechte, der Erfüllung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und der Bekämpfung ökologischer Krisen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben und angesichts veränderter Rahmenbedingungen werden die Vereinten Nationen in Zukunft in besonderem Maße effizient arbeitende und finanziell abgesicherte Organe benötigen. Aus der durch die Arbeit der Unabhängigen Arbeitsgruppe über die Zukunft der Vereinten Nationen sowie der Kommission für Weltordnungspolitik angeregten Diskussion über die Reform der UNO ergeben sich folgende zentrale Punkte:

- Die Entwicklung der Kompetenzen, Strukturen und Handlungsfähigkeit der Organe der Vereinten Nationen, im besonderen des Sicherheitsrats, der Generalversammlung und des Wirtschaft- und Sozialrates (ECOSOC),
- die zukünftige Gestaltung und Gewährleistung der Finanzierung der Vereinten Nationen,
- die Reorganisation und Stärkung der globalen Friedenspolitik mit dem Ziel umfassender Sicherheit.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 14. Januar 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Bei den vielen aus Anlaß des 50jährigen Bestehens der Vereinten Nationen (VN) 1995 durchgeführten Veranstaltungen wurde erneut die weitgehende Übereinstimmung zwischen Parlament, Regierung, gesellschaftlichen Gruppen und der interessierten Öffentlichkeit zu den Grundzügen der deutschen VN-Politik deutlich. Dies galt auch für das Thema der VN-Reform. Dieser Grundkonsens zeigte sich insbesondere in der Debatte des Deutschen Bundestages am 25. Oktober 1995. Die von dem Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, vorgetragene Regierungserklärung wie auch die Anträge der verschiedenen Fraktionen haben diesen breiten, parteiübergreifenden Konsens in den zentralen Fragen deutlich gemacht.

Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs zu den Zielen der VN, künftige Geschlechter vor der Geißel des Kriegs zu bewahren, Würde und Wert des Menschen zu bekräftigen und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit für alle zu fördern. Auch während der durch den Kalten Krieg bewirkten Zeit der Lähmung des Sicherheitsrats haben die VN bei der Fortentwicklung des Völkerrechts, der Friedenswahrung und Konfliktverhütung, der Abrüstung und Rüstungskontrolle, der Menschenrechte, der Weltgesundheit, der Flüchtlingsversorgung, der Entwicklungshilfe, der Katastrophenhilfe – um nur einige Bereiche beispielhaft zu nennen – Bedeutendes geleistet. Mit dem Ende des Ost-West-Konflikts und dem Anwachsen auf heute 185 Mitgliedstaaten hat die Bedeutung der VN als der einzigen global handelnden Institution zugenommen. Von ihnen und ihren Unter- und Sonderorganisationen werden Lösungen für die Herausforderungen erwartet, die über die Kraft einzelner Staaten und regionaler Zusammenschlüsse hinausgehen. Dabei gelingt es nicht immer, die ständig steigenden Erwartungen und die – nicht zuletzt aufgrund ihrer Finanzausstattung begrenzten – Handlungsmöglichkeiten in Einklang zu bringen. Stärke und Effizienz der VN hängen in hohem Maße vom Wollen und Handeln ihrer Mitgliedstaaten ab.

Die VN sind aufgrund ihrer derzeitigen organisatorischen und politischen Struktur der Vielzahl von Aufgaben nicht voll gewachsen. Die von zusammenbrechenden staatlichen Strukturen und humanitären Katastrophen ausgehenden Gefahren für Frieden und Stabilität, die Probleme der Globalisierung der Wirtschaft für Handel und Entwicklung sind neue, von der Charta der VN noch nicht erfaßte Herausforderungen. Fünf Reformgruppen sind von der Generalversammlung (GV) eingesetzt worden: zur Agenda für den Frieden, zur Agenda für Entwicklung, zur Reform des Sicherheitsrats, zur Erörterung der Finanzprobleme sowie die sog. Essy-Gruppe mit einem übergreifenden Mandat. Erste wichtige Reformschritte sind in den letzten Jahren bereits durchgeführt worden. Das VN-Sekretariat wurde gestrafft. Die Abteilung für friedenserhaltende Maßnahmen im VN-Sekretariat wurde reorganisiert und ausgebaut. Ein Amt für interne Kontrolle wurde eingerichtet. Auch im Wirtschafts- und Sozialbereich der VN wurden

erste Reformschritte eingeleitet, insbesondere hinsichtlich einer effizienten Umsetzung der Ergebnisse der großen Weltkonferenzen und deren effektiver Koordinierung sowie bei einzelnen Sonderorganisationen. Mit der Einrichtung je eines Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda sowie den anlaufenden Bemühungen um die Einrichtung eines ständigen Strafgerichtshofs gehen die VN ebenfalls neue Wege. Auch von Fachkonferenzen wie den Konferenzen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro, für Bevölkerung und Entwicklung in Kairo, dem „Sozialgipfel“ in Kopenhagen, der Weltfrauenkonferenz in Peking, HABITAT in Istanbul und dem Welternährungsgipfel in Rom sind neue Anstöße ausgegangen.

Die klassischen friedenserhaltenden Maßnahmen müssen noch in ein abgestimmtes Instrumentarium zur Konfliktprävention eingebettet werden, zu dem auch vertrauensbildende Maßnahmen sowie zivile Instrumente wie Wahl- und Demokratisierungshilfe, der Aufbau des Rechtssystems und Menschenrechtspolitik gehören. Nachhaltige Entwicklung und die Bewahrung einer intakten Umwelt sind in besonderem Maße Zukunftsaufgaben der VN. Um die VN hierfür organisatorisch zu rüsten, sind eine Straffung und Reorganisation sowie schärfere Definition von Prioritäten und eine klarere Abgrenzung der Mandate der zahlreichen Unter- und Sonderorganisationen ebenso unerlässlich wie verbesserte Koordination, Beseitigung von Doppelarbeit, mehr Managementeffizienz und eine verbesserte Rechenschaftslegung. Die Mitgliedstaaten müssen auf der anderen Seite jedoch ihren Beitragsverpflichtungen pünktlich und vollständig nachkommen.

Die Zusammensetzung des Sicherheitsrates sollte den heutigen politischen Gegebenheiten durch eine Erweiterung sowohl um ständige, wie auch um nichtständige Mitglieder stärker Rechnung tragen. Dazu ist die Aufnahme weiterer Staaten Asiens, Afrikas und Lateinamerikas erforderlich. Im Rahmen einer Erhöhung der Zahl der ständigen Sitze im Sicherheitsrat sollten auch Japan und Deutschland angesichts ihrer gewachsenen Rolle berücksichtigt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland ist sich der weltweiten Verflechtung ihrer Interessen mit denen der anderen Staaten aber auch ihrer solidarischen Verantwortung als Mitglied der Weltgemeinschaft bewußt. Deshalb, aber auch weil ihr Frieden, Stabilität, Umwelt, wirtschaftliche Entwicklung für alle und die Achtung der Menschenrechte am Herzen liegen, hat sie an der Stärkung der VN ein besonderes Interesse. Es gilt, die VN und ihre Unter- und Sonderorganisationen so anzupassen und zu stärken, daß sie in die Lage versetzt werden, die Herausforderungen an der Schwelle des dritten Jahrtausends zu bewältigen, und die internationale Staatengemeinschaft dieses einzigartige Instrument damit noch besser nutzen kann. Das umfangreiche deutsche VN-Engagement wird die Bundesregierung auch in Zukunft auf diese Ziele hin ausrichten.

Den folgenden Antworten liegt daher ein klares Bekenntnis der Bundesregierung zum Multilateralismus zugrunde.

1. *Allgemeines*
 - 1.1 Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu den Ergebnissen der Unabhängigen Arbeitsgruppe über die Zukunft der Vereinten Nationen ein, deren Ko-Vorsitzender Bundespräsident a. D. Richard v. Weizsäcker war, hinsichtlich
 - a) Vorstellungen zur Erweiterung des Sicherheitsrates?
 - b) Schaffung einer VN-Eingreiftruppe?
 - c) Schaffung einer Trias aus Sicherheits-, Sozial- und Wirtschaftsrat?
 - d) Finanzierung des VN-Systems?

Die Studie der „Unabhängigen Arbeitsgruppe zur Zukunft der Vereinten Nationen“, die auf Initiative des VN-Generalsekretärs eingesetzt worden war und unter dem Kovorsitz von Bundespräsident a. D. Richard v. Weizsäcker tagte, stellt einen positiven Beitrag zu der unter maßgeblicher deutscher Beteiligung geführten Diskussion um die Reform der VN dar. Zu begrüßen ist insbesondere ihre auf Multilateralisierung setzende Weltsicht. Die konkreten Vorschläge nehmen zentrale Gedanken der Reformdiskussion auf und entwickeln diese weiter. Die Vorschläge zur Reform des Sicherheitsrats decken sich weitgehend mit der Haltung der Bundesregierung.

Auch die Bundesregierung tritt für eine schnellere Reaktionsfähigkeit der VN im Bereich friedenserhaltender Maßnahmen ein, allerdings ohne stehende VN-eigene Truppen. Als erste Schritte haben die VN die Schaffung eines Systems der Stand-by-Arrangements und einer schnell verlegbaren Hauptquartierkapazität in Angriff genommen. Die Bundesregierung hat hierzu Beiträge angekündigt.

Die Bundesregierung hofft, daß die Vorschläge zur Reform des Wirtschafts- und Sozialbereichs und zur Bewältigung der Finanzkrise eine vertiefte Diskussion auslösen. Sie hält eine verstärkte Zusammenarbeit auch in den Bereichen für nötig, in denen Konflikte ihre Ursache haben. Der zentrale Vorschlag der „Weizsäcker-Studie“ zur Schaffung eines Systems von drei Räten baut auf früheren Vorschlägen zur Reform der VN auf (Bericht der Commission on Global Governance, Interaction Council), geht allerdings darüber hinaus. Die Chancen für die volle Realisierung eines so umfassenden Ansatzes sind derzeit nicht groß. Die Bundesregierung betrachtet den Vorschlag dennoch als einen nützlichen Denkanstoß.

Die Bundesregierung begrüßt den Appell an die Mitgliedstaaten, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen und über neue Finanzierungsmöglichkeiten nachzudenken.

- 1.2 Durch welche zusätzlichen Maßnahmen wird die Bundesregierung die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland über die Notwendigkeit und Ziele einer Reform der Vereinten Nationen informieren, wissend, daß ein solcher Reformprozeß nur erfolgreich sein kann, wenn er sich auf eine breite Unterstützung unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger stützt?

- 1.3 In welcher Weise sieht die Bundesregierung vor, die Arbeit der Vereinten Nationen für die Bürger transparenter und für die Öffentlichkeit zugänglicher zu gestalten vor dem Hintergrund, daß in der Zeit der zunehmenden Globalisierung auch die Entscheidungen in den VN und ihren Sonder- und Unterorganisationen für den Alltag in Deutschland immer wichtiger werden?

Die Bürger in Deutschland werden derzeit auf vielfältige Weise über die Arbeit der VN informiert. Die Bundesregierung ist dabei in folgenden Bereichen unterstützend tätig:

Zentrale Informationsstelle in Deutschland über die VN, die VN-Sonderorgane und die VN-Sonderorganisationen sowie die deutschen VN-Beziehungen ist die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN). Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit der DGVN personell – durch Teilnahme von Angehörigen der Bundesregierung an Veranstaltungen der DGVN als Vortragende – und finanziell. Im Bundeshaushalt 1996 sind ca. 1,16 Mio. DM für die Unterstützung der Arbeit der DGVN vorgesehen.

Seit 1975 existiert bei den VN in New York ein deutscher Übersetzungsdienst. Da Deutsch keine Amtssprache der VN ist, wird der deutsche Übersetzungsdienst aus einem Treuhandfonds finanziert, der sich aus Beiträgen Deutschlands, Liechtensteins, Österreichs und der Schweiz speist. Durch eine Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung und deutschem Übersetzungsdienst liegt seit kurzem auch die Broschüre „Willkommen bei den Vereinten Nationen“ für deutschsprachige Besucher der VN in New York aus.

Seit Anfang 1995 besteht ein Informationszentrum der VN in Bonn. Seine Aufgabe ist die Pflege des Informationsaustauschs zwischen der deutschen Öffentlichkeit und dem VN-System. Die Bundesregierung hatte sich nachdrücklich für die Einrichtung dieses Informationszentrums eingesetzt und sich auch an den damit verbundenen Kosten beteiligt.

In der von der Bundesregierung betriebenen Ansiedlung verschiedener Organisationen der VN in Bonn [Freiwilligenprogramm der VN (UNV), Informationszentrum der VN (UNIC) in Bonn] und der Ansiedlung von mit den VN verbundenen Einrichtungen in Bonn und Hamburg [Sekretariat der Klimarahmenkonvention (KRK), Sekretariat der Bonner Konvention (CMS), Internationaler Seegerichtshof (ISGH)] sieht die Bundesregierung eine weitere Möglichkeit, die Arbeit der VN dem Bürger in Deutschland näherzubringen.

- 1.4 In welchen konkreten Punkten verfolgt die Bundesregierung ihre Initiativen zur Neuorientierung der Vereinten Nationen im Rahmen der Europäischen Union?

Die Bundesregierung nutzt die verschiedenen multilateralen Abstimmungsmechanismen u. a. im Rahmen der EU, der NATO, der WEU und der G7 zur Förderung ihrer Reformvorstellungen. Die intensivste Zusammenarbeit ergibt sich dabei auf dem Gebiet der

Reform des Wirtschafts- und Sozialbereichs und der Finanzen im EU-Rahmen. Die EU hat der hochrangigen offenen Arbeitsgruppe der GV der VN zur Finanzreform einen Vorschlag zur Reform des Finanzierungssystems der VN unterbreitet, der derzeit noch diskutiert wird. An der Erarbeitung dieses Vorschlags hat sich die Bundesregierung aktiv beteiligt. Darüber hinaus finden zu Fragen der VN-Reform regelmäßige Koordinierungsbesprechungen statt.

- 1.5 Wie bewertet die Bundesregierung den bisher geleisteten Beitrag der über 1000 Nichtregierungsorganisationen, die derzeit bei den Vereinten Nationen registriert sind und deren Bedeutung für die Arbeit der Vereinten Nationen ständig zunimmt, bei der Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen?

Gibt es Bestrebungen, die Zusammenarbeit mit diesen zu institutionalisieren? Welche Konzepte hat die Bundesregierung entwickelt, um für eine systematischere Einbeziehung der Vorstellungen von Nichtregierungsorganisationen in die reguläre Arbeit der Vereinten Nationen Sorge zu tragen?

Institutionell sind Nichtregierungsorganisationen über den Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) in die Arbeit der VN eingebunden. Die im ECOSOC und seinen funktionalen Kommissionen bisher geleisteten Beiträge von Nichtregierungsorganisationen bewertet die Bundesregierung durchweg positiv. Nichtregierungsorganisationen haben durch ihr Fachwissen der Arbeit der VN wertvolle Anregungen gegeben, die ihren Niederschlag in den entsprechenden Resolutionen des ECOSOC gefunden haben.

Der Umfang der Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen an der Arbeit des ECOSOC, die Einteilung der verschiedenen Nichtregierungsorganisationen in verschiedene Kategorien sowie die entsprechenden Verfahrensweisen sind in der ECOSOC-Resolution 1296 von 1968 festgelegt. Im Rahmen der Verhandlungen über die Revision dieser Resolution, die am 25. Juli 1996 vom ECOSOC im Konsens angenommen wurde, hat sich die Bundesregierung sehr für eine Erweiterung der Beteiligungsrechte von Nichtregierungsorganisationen eingesetzt. Vor allem konnte dabei erreicht werden, daß besondere Einschränkungen für im Bereich der Menschenrechte tätige Nichtregierungsorganisationen weggefallen sind.

- 1.6 Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Falle internationaler Konferenzen sicherzustellen, daß alle Entscheidungen über Verlauf und Teilnahme an der Konferenz, insbesondere insoweit dies die ungehinderte Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen betrifft, seitens der Vereinten Nationen als alleinigem Veranstalter getroffen werden?

Die Bundesregierung tritt für eine möglichst breite Beteiligung von Wissenschaft, Nichtregierungsorganisationen, Privatwirtschaft bei internationalen Konferenzen ein und hat entsprechende Beschlüsse immer unterstützt (zuletzt bei UNCTAD IX und HABITAT II). Üblicherweise schließen die VN mit dem eine VN-Konferenz ausrichtenden Staat ein sog. „Gaststaatübereinkommen“, das die ungehinderte Teilnahme von Konferenzteilnehmern

und bei den VN zugelassenen Nichtregierungsorganisationen regelt. Es ist Aufgabe der VN, in den Verhandlungen mit dem jeweiligen Gaststaat die Einhaltung der Regelungen des „Gaststaatübereinkommens“ sicherzustellen.

2. Struktur

- 2.1 Wie steht die Bundesregierung zu den u. a. von Seiten der Vereinigten Staaten von Amerika erhobenen Vorwürfen gegen den angeblich aufgeblähten Verwaltungsapparat der Vereinten Nationen? Inwieweit hat sich die Bundesregierung um einen effizienten Personaleinsatz der Vereinten Nationen bemüht?

Die vorgebrachten Vorwürfe sind nicht neu. Sie sind nur zum Teil berechtigt, zum Teil zielen laufende Reformen darauf ab, sie auszuräumen. Auch die VN können sich dem allgemeinen internationalen Trend zur Verschlankung von Verwaltungsstrukturen bei gleichzeitig erhöhten Leistungsanforderungen nicht entgegenstellen. Die Umsetzung dieses Petitums in einer international zusammengesetzten Behörde, deren Leistungen sich nicht nach rein ökonomischen Gesichtspunkten bemessen lassen, erweist sich jedoch als äußerst schwierig. Dennoch wurde in letzter Zeit ein Personalabbau von 10 % im Sekretariat sowie eine Verringerung der Abteilungen von 20 auf 12 erreicht, wurden Umschichtungen vorgenommen sowie moderne Managementmethoden und neueste Bürotechnik mit dem Ziel eingeführt, die Effizienz zu steigern. Ein weiterer Personalabbau im bisherigen Tempo könnte jedoch zu Leistungseinbußen führen. Weitere Einsparungen könnten daher nur bei Nachweis von Leistungsreserven und auf dem Wege des Setzens von Prioritäten und Posterioritäten realisiert werden.

Als drittgrößter Beitragszahler hat sich die Bundesrepublik Deutschland seit jeher für einen effizienten und sparsamen Personaleinsatz eingesetzt. Deutschland hat an der Reform des Personalwesens mittels der Einführung eines neuen Beurteilungssystems, der Schaffung größerer Transparenz bei vermehrter Eigenverantwortung und stärkerer Rechenschaftspflicht, der Weiterentwicklung und Verbesserung der Auswahlverfahren zur Nachwuchsrekrutierung – u. a. durch die temporäre Entsendung eines Experten aus dem Auswärtigen Amt zum VN-Sekretariat – mitgewirkt. Die Ernennung des ehemaligen Leiters der Zentralabteilung des Auswärtigen Amts, Herrn Paschke, zum Leiter des Büros für interne Aufsichtsdienste (OIOS) im Range eines Untergeneralsekretärs der VN ist auch als Anerkennung der aktiven deutschen Mitarbeit auf diesem Gebiet zu werten.

- 2.2 Welche Vorschläge hat die Bundesregierung für eine Stärkung der Rechte der Generalversammlung
- bisher gemacht und wie ist der Stand ihrer Umsetzung?
 - Welche weiteren Vorschläge hat die Bundesregierung eingebracht bzw. wird sie einbringen?

Die Bundesregierung hat in den entsprechenden Gremien u. a. bislang folgende Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit der GV und – damit eng verbunden – zu einer verbesserten Perzeption der

VN-Generalversammlung in der internationalen Öffentlichkeit gemacht:

- Straffung der Tagesordnung der GV,
- Überprüfung der bestehenden Praxis der mehrfachen Abstimmung über Resolutionen sowohl in den Hauptausschüssen als auch dem Plenum der GV,
- Vermeidung der Überschneidung der Arbeitsbereiche insbesondere von 2. und 3. Hauptausschuß,
- Verbesserung von Haushaltskontrollverfahren.

Diese Vorschläge haben ihren Niederschlag in den entsprechenden EU-Dokumenten gefunden und werden derzeit in der „Hochrangigen Arbeitsgruppe über die Stärkung des VN-Systems“ diskutiert.

Eine grundlegende rechtliche Stärkung der VN-Generalversammlung ist jedoch nur im Zuge einer Gesamtreform der VN-Charta zu erwarten.

2.3 Wie bewertet die Bundesregierung die Arbeit und Effizienz des bisherigen Wirtschafts- und Sozialrates ECOSOC? Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dieser Bewertung des ECOSOC im Zusammenhang mit den Reformvorstellungen

- der Unabhängigen Arbeitsgruppe über die Zukunft der Vereinten Nationen,
- der Kommission für Weltordnungspolitik

zur Schaffung eines Wirtschaftsrates und eines Sozialrates? Welche Anforderungen richten sich aus Sicht der Bundesregierung an einen zukünftigen Wirtschaftsrat bzw. einen zukünftigen Sozialrat hinsichtlich Aufgabengebiet, Arbeitsweise, Entscheidungskompetenz, Vertretung der Mitgliedstaaten und Zusammenarbeit mit anderen Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie der globalen Institutionen IWF, Weltbank und WTO? Favorisiert die Bundesregierung eine andere Reform des ECOSOC? Wenn ja, welche?

2.4 Wird die Bundesregierung aktiv, damit nach dem vorläufigen Scheitern der informellen Konsultationen zur Reform des ECOSOC im April dieses Jahres die Verhandlungen wieder aufgenommen und zum Erfolg gebracht werden können?

Der ECOSOC ist eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen. Die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß den Artikeln 62 ff. der VN-Charta durch den ECOSOC und dessen praktische Rolle im Gefüge des VN-Systems wurden schon sehr lange als unbefriedigend empfunden. Unabhängig von den unterschiedlichen Zielvorstellungen, die die Mitgliedstaaten und ihre Gruppierungen mit Aufgaben und Rolle des ECOSOC im Zeichen z. B. der Durchsetzung „neuer“ ordnungspolitischer Weltsysteme durch die Gruppe der Entwicklungsländer (G 77) oder Blockfreienbewegung in den 70er und 80er Jahren verbanden und – mit gewissen Akzentverschiebungen – bis heute verbinden, bestand immer Einigkeit, daß zum einen das Konkurrenzverhältnis zur GV klärungsbedürftig ist und daß zum anderen das Zusammenwirken innerhalb des Systems verbessert werden muß, insbesondere Überlappungen und Duplizierungen der Verhandlungen und der operationellen Aktivitäten vermieden werden müssen, um eine spürbare Effizienzsteigerung der über 150 dem ECOSOC nachgeordneten Gremien und Instanzen zu erzielen. Die Beschlüsse, mit denen ab der ersten Hälfte der

70er Jahre die Einleitung von Reformen versucht wurde, zeigten wenig Wirkung. 1991 konnten endlich Verbesserungen – zunächst prozeduraler Natur – für die ECOSOC-Tagungen, vor allem eine Neugliederung der jährlichen Hauptsitzung, beschlossen werden. 1994 folgten Beschlüsse insbesondere über eine Verkleinerung der Lenkungsorgane der Fonds und Programme. Mit der Einsetzung der Arbeitsgruppe „Restrukturierung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen“ im Jahre 1995 begannen intensive Verhandlungen über eine umfassendere Reform, die am 24. Mai 1996 mit der Annahme der Resolution der GV Nr. 50/227 abgeschlossen wurden. Damit wurden Ansätze für die weitere Förderung der beiden Grundanliegen geschaffen: Stärkung der zentralen Politikformulierung und effektive Koordinierung der entwicklungspolitischen Tätigkeiten. Sie bedürfen jetzt der Fortentwicklung und praktischen Umsetzung.

Die Bundesregierung ist sich mit ihren Partnern, vor allem in der EU und in der G7/P8, einig, daß es große Anstrengungen bedarf, diese Vorstellungen in der Praxis gegen fortdauernde Widerstände durchzusetzen. Die Staaten der G7/P8 haben auf ihrem Gipfeltreffen in Lyon 1996 eine Reihe von Vorschlägen verabschiedet, die auf die Verwirklichung der genannten Vorstellungen zielen, darunter die Anregung, die drei mit Entwicklungsfragen befaßten Abteilungen des Generalsekretariats unter der Leitung eines Untergeneralsekretärs zusammenzulegen und diesen Generalsekretär gleichzeitig zum Exekutivsekretär des ECOSOC zu bestimmen. Sie haben außerdem konkrete, an den bestehenden Mandaten und praktischen Möglichkeiten orientierte Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem System der VN, den internationalen Finanzinstitutionen und der neuen Welt handelsorganisation gemacht. Die Bundesregierung wird diese Vorschläge aktiv verfolgen und sie vor allem in die Positionsbestimmungen der EU, die als der wesentliche Gesprächspartner der G 77 in den Verhandlungen über die Reform des VN-Wirtschafts- und Sozialbereichs auftritt, einbringen. Aufgrund der jahrelangen Erfahrungen in und mit den Reformdebatten ist dies nach Überzeugung der Bundesregierung inhaltlich wie prozedural der beste Weg, die VN zu einem effizienten Instrument einer kohärenten, die Interessen aller Beteiligten berücksichtigenden globalen Wirtschafts-, Sozial- und Entwicklungspolitik zu machen.

- 2.5 Welche Ziele stehen aus Sicht der Bundesregierung im Vordergrund einer Reform des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, nachdem die Berichte der Unabhängigen Arbeitsgruppe über die Zukunft der Vereinten Nationen und der Kommission für Weltordnungspolitik vorliegen? Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung auf der Grundlage der o. a. Berichte, um die Arbeitsfähigkeit des Sicherheitsrates zu verbessern und welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um diesen Prozeß zu unterstützen?

Nach Auffassung der Bundesregierung muß die Reform des Sicherheitsrats vor allem dessen Legitimität und Effektivität stärken. Dem entspricht das erklärte Ziel des Reformprozesses, „eine ausgewogene Vertretung im und eine Ausweitung der Mitgliedschaft des Sicherheitsrats“ herbeizuführen. Die konkreten Reformvor-

schläge im Bericht der unabhängigen Arbeitsgruppe über die Zukunft der VN decken sich weitgehend mit den Vorstellungen der Bundesregierung. Hingegen hat das Konzept der „Commission on Global Governance“ (Carlsson-Ramphal-Kommission) mit Vorschlägen wie der Abschaffung des Vetorechts bis zum Jahre 2005 und der grundlegenden Überprüfung der Zusammensetzung des Sicherheitsrats in einer Überprüfungskonferenz schon wegen der Haltung der ständigen Sicherheitsratsmitglieder wenig Realisierungschancen. Die Bundesregierung beteiligt sich an der Diskussion über die Reform des Sicherheitsrats u. a. im Rahmen der Reform-Arbeitsgruppe der GV, von deren Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit des Sicherheitsrats einige bereits umgesetzt wurden.

- 2.6 Welche Aufgaben werden auf die Mitglieder des Sicherheitsrates in Anbetracht der veränderten Umwelt der 90er Jahre (hierbei sei an die Kriege im ehemaligen Jugoslawien und die aus ihnen resultierenden Entwicklungen innerhalb des VN-Systems erinnert) aus Sicht der Bundesregierung zukommen?

Nach Artikel 24 der VN-Charta haben die Mitgliedstaaten dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen. Diese Aufgabe bleibt in vollem Umfang erhalten. Die Bedrohung des Weltfriedens durch internationale, regionale und lokale Konflikte hat nicht abgenommen. Hinzu kommt in jüngster Zeit als neues, wenn auch vereinzelt Phänomen der Zusammenbruch staatlicher Strukturen. Andererseits sind mit dem Ende des Ost-West-Konflikts die Möglichkeiten des Sicherheitsrats, seiner Verantwortung gerecht zu werden, gewachsen. Vor dem Hintergrund andauernder Konflikte in allen Regionen der Welt geht es vor allem darum, daß die Mitglieder des Sicherheitsrats – insbesondere die ständigen Mitglieder – diese Möglichkeiten voll ausschöpfen, um die Glaubwürdigkeit und Effektivität des Sicherheitsrats zu wahren und, wenn möglich, zu steigern.

- 2.7 Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung, um zu einer ausgewogeneren Vertretung der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen im Sicherheitsrat zu gelangen? Nach welchen Kriterien sollten weitere ständige Mitglieder in den Sicherheitsrat aufgenommen werden? Welche Bedeutung haben die von einem Mitgliedsstaat geleisteten finanziellen Beiträge bei der Berücksichtigung des Wunsches zur Aufnahme als ständiges Mitglied in den Sicherheitsrat? Sind der Bundesregierung auch regionale Zusammenschlüsse als Sicherheitsratsmitglieder und wenn, unter welchen Bedingungen, vorstellbar? Spielt bei den Zielvorstellungen der Bundesregierung für die Erweiterung des Sicherheitsrates der Gedanke eines Sitzes für die EU noch eine Rolle, und wie schätzt sie die Möglichkeit ein, diesen Gedanken zu realisieren?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Glaubwürdigkeit und Effektivität des Sicherheitsrats in hohem Maß von seiner Repräsentativität abhängen: Nur wenn die Mitgliedstaaten sich durch den Sicherheitsrat angemessen vertreten fühlen, werden sie anerkennen, daß der Sicherheitsrat bei der Wahrnehmung seiner Pflichten in ihrer aller Namen handelt, wie es Artikel 24 der VN-

Charta bestimmt. Die Bundesregierung vertritt daher den Standpunkt, daß alle Weltregionen, insbesondere auch Afrika, Asien sowie Lateinamerika und die Karibik im Sicherheitsrat ebenso angemessen vertreten sein müssen, wie Staaten, die globale Verantwortung tragen und einen unverzichtbaren Beitrag zum VN-System leisten. Artikel 23 der VN-Charta legt als Kriterien für die Wahl nichtständiger Mitglieder des Sicherheitsrats ausdrücklich ihren Beitrag „zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Verwirklichung der sonstigen Ziele der Organisation“ fest. Diese Kriterien gelten natürlich a fortiori für die Wahl ständiger Mitglieder. Regionalen Zusammenschlüssen ist in Kapitel VIII der VN-Charta eine besondere Rolle zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zugewiesen, die auch in ihrem Verhältnis zum Sicherheitsrat geregelt ist. Insofern stellt sich die Frage nach ihrer Aufnahme in den Sicherheitsrat gegenwärtig nicht. Dies gilt auch für einen Sitz der EU. Die Bundesregierung hat einen solchen Sitz als langfristige Zielvorstellung befürwortet. Es bestehen aber derzeit weder in den VN, noch in der EU Möglichkeiten und Chancen seiner Realisierung.

2.8 Welche der zur Besetzung des Sicherheitsrates diskutierten Modelle

- a) – ständige Mitglieder mit Vetorecht,
– nichtständige Mitglieder,
- b) – ständige Mitglieder mit Vetorecht,
– ständige Mitglieder ohne Vetorecht,
– nichtständige Mitglieder,
- c) – ständige Mitglieder mit Vetorecht,
– semi-ständige Mitglieder (zwei oder drei Staaten rotieren auf einem Sitz),
- d) – ständige Mitglieder mit Vetorecht,
– nichtständige Mitglieder, in Verbindung mit der Aufhebung des Wiederwahlverbotes

werden von der Bundesregierung als nicht geeignet und welche als geeignet angesehen, und warum?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß die Anzahl sowohl der ständigen als auch der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats in einem ausgewogenen Verhältnis erhöht werden muß, um die von der VN-Charta vorgesehene Struktur des Sicherheitsrats zu erhalten. Sie ist grundsätzlich der Meinung, daß die Einführung einer dritten Kategorie von Sicherheitsratsmitgliedern den Sicherheitsrat fraktionieren, die gegenwärtige Bedeutung der fünf ständigen Mitglieder zementieren und die Mehrzahl der VN-Mitgliedstaaten in der „letzten“ Kategorie marginalisieren würde. Sie hält statt dessen die Aufhebung des Wiederwahlverbotes für nichtständige Sicherheitsratsmitglieder nach Artikel 23 Abs. 2 für eine der Möglichkeiten, auch ohne Schaffung einer dritten Kategorie für eine längerfristige Mitarbeit solcher Staaten zu sorgen, von denen sich eine Region besonders gut vertreten fühlt. Sie betrachtet eine Reihe von Vorschlägen dritter Staaten mit Interesse, die Modelle sog. „ständiger rotierender regionaler Sitze“ beinhalten und damit das Problem lösen wollen, daß sich einzelne Regionen nicht auf ständige Mitglieder einigen können.

Zum Vetorecht wird auf die Antwort zur folgenden Frage verwiesen.

- 2.9 Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung dem Vetorecht der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates bei? Sollte das Vetorecht im Rahmen der Sicherheitsratsreform nach Auffassung der Bundesregierung z. B. auf Entscheidungen über den Einsatz militärischer Mittel begrenzt werden? Würde die Bundesregierung einer ständigen Mitgliedschaft Deutschlands im Sicherheitsrat auch dann zustimmen, wenn diese nicht mit dem Vetorecht in der bisherigen Form verbunden wäre?

Mit einer Erweiterung der Mitgliedschaft des Sicherheitsrats müssen auch die Abstimmungsmodalitäten neu geregelt werden. Dies betrifft sowohl die Mindeststimmenzahl, mit der Resolutionen verabschiedet werden können, als auch das Vetorecht. Das Ziel jeder Reform muß es sein, die Legitimität von Entscheidungen des Sicherheitsrats und den Zusammenhalt seiner Mitglieder zu stärken. Das Vetorecht ist für die Bundesregierung kein Ziel an sich. Sie kann jede neue Abstimmungsmodalität mittragen, die eine effiziente Entscheidungsfindung im Sicherheitsrat gewährleistet und die auch die ständigen Mitglieder für sich akzeptieren. Die Bundesregierung lehnt eine Diskriminierung neuer ständiger Mitglieder gegenüber den bisherigen grundsätzlich ab. Eine Reihe von VN-Mitgliedstaaten hat Vorschläge vorgelegt, deren Verwirklichung die Position der nichtständigen Mitglieder gegenüber der der ständigen Mitglieder stärken würde, ohne das Veto-Recht an sich in Frage zu stellen. Die Bundesregierung steht einer Diskussion dieser Vorschläge offen gegenüber.

- 2.10 Welche Bedeutung haben aus Sicht der Bundesregierung, die Artikel 29 und 52 der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Reformierung, Erweiterung und zukünftigen Arbeitsfähigkeit des Sicherheitsrats?

Die Einsetzung von Nebenorganen des Sicherheitsrats nach Artikel 29 der VN-Charta ist ein bewährtes Instrument seiner Arbeit, das in der Diskussion um seine Reform jedoch keine signifikante Rolle spielt. Der Vorschlag, die im Rahmen friedenserhaltender Maßnahmen durchgeführten Truppenstellerkonsultationen in Form eines Nebenorgans des Sicherheitsrats zu institutionalisieren, fand keine Mehrheit. Die Praxis, diese nunmehr unter Führung des VN-Sekretariats durchzuführen, hat sich bewährt. Die politisch bedeutsamsten Nebenorgane des Sicherheitsrats sind derzeit die Sanktionsausschüsse, die er zur Durchführung und Überwachung der von ihm verhängten Sanktionsmaßnahmen geschaffen hat.

Die Bundesregierung mißt der Rolle der Regionalorganisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit große Bedeutung bei. Der Beitrag, den die OSZE als Regionalorganisation im Sinne von Artikel 52 der VN-Charta bei der Konfliktprävention und -beilegung in ihrem Vertragsgebiet leistet, illustriert die Möglichkeiten, die Kapitel VIII der VN-Charta für Regionalorganisationen eröffnet. Was die Zusammenarbeit zwischen den VN und anderen Regionalorganisationen angeht, so ist

die Bundesregierung der Auffassung, daß insbesondere die Organisation der afrikanischen Einheit (OAU) in ihrer Fähigkeit zur Wahrung des regionalen Friedens gestärkt werden muß und beteiligt sich an dieser Aufgabe mit eigenen Beiträgen.

- 2.11 Wie sollte sich die Zahl der Mitglieder – aufgeschlüsselt nach ihren Kategorien – nach einer Reform des Sicherheitsrates darstellen? Welche Auswirkungen wird eine Erweiterung des Sicherheitsrates nach Einschätzung der Bundesregierung auf dessen Arbeitsfähigkeit und Effizienz haben?

In der Arbeitsgruppe der GV zur Reform des Sicherheitsrats bewegen sich die Vorstellungen über die Gesamtzahl der Mitglieder nach der Reform zwischen 20 und 26, um den Forderungen nach größerer Repräsentativität und Effektivität Rechnung zu tragen. Die Vorstellungen der Bundesregierung bewegen sich in diesem Rahmen. Die Bundesregierung hält zusätzlich zur bestehenden Mitgliedschaft die Einrichtung dreier ständiger Sitze für Afrika, Asien sowie Lateinamerika und die Karibik und zweier ständiger Sitze für Deutschland und Japan für eine zweckmäßige Lösung. Dazu sollte je ein nichtständiger Sitz für Afrika, Asien, Lateinamerika und die Karibik sowie Osteuropa kommen. Bei einer Gesamtzahl der Sicherheitsratsmitglieder von 24 bis 25 werden voraussichtlich durch größere Repräsentativität und Effektivität Effizienzgewinne erzielt werden, da viele der erforderlichen Konsultationsprozesse innerhalb der umfassenderen Mitgliedschaft des Sicherheitsrats geführt werden können.

3. *Finanzierung*

- 3.1 Welche Maßnahmen müssen nach Auffassung der Bundesregierung ergriffen werden, um zukünftig den Erhalt der Handlungsfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen auch finanziell sicherzustellen? Gibt es eigene Initiativen Deutschlands zur Lösung der Finanzkrise der Vereinten Nationen?

Das gesamte VN-System bedarf nach Ansicht der Bundesregierung einer durchgreifenden Reform mit dem Ziel, seine Arbeitsfähigkeit den gestellten Anforderungen anzupassen. Dazu gehören nicht zuletzt Reformen im Finanzbereich. An erster Stelle steht die Reform des bisherigen Beitragssystems, das einfacher, transparenter und gerechter gestaltet werden muß. Im Rahmen der hochrangigen offenen Arbeitsgruppe zur Finanzreform, die auf Initiative Deutschlands 1994 zustande kam, arbeitet die Bundesrepublik Deutschland an entsprechenden Vorschlägen aktiv mit, insbesondere an dem von der EU vorgelegten Vorschlag einer neuen Beitragsskala.

Die Bundesrepublik Deutschland befürwortet die Schaffung eines Systems von Sanktionen und Anreizen, um die Zahlungsmoral einzelner Mitgliedstaaten zu heben. Vor allem aber muß die bereits bestehende Sanktionsmöglichkeit des Artikels 19 der VN-Charta (Stimmrechtsausschluß) restriktiver interpretiert und konsequenter angewandt werden.

- 3.2 In welcher Form wird die Bundesregierung auf die großen Schuldner der Vereinten Nationen einwirken, damit sich ähnlich bedrohliche Situationen wie die gegenwärtige, welche letztlich den Fortbestand der Vereinten Nationen gefährden, nicht wiederholen? Wie

kann nach Auffassung der Bundesregierung die einseitige Senkung der Pflichtbeiträge der USA als größtem Schuldner so aufgefangen werden, daß die Aufgaben der Vereinten Nationen auch weiterhin durchgeführt werden können?

Die Bundesregierung und die EU haben sich in Gesprächen mit Vertretern der USA auf allen Ebenen (auch mit Mitgliedern des US-Kongresses) wiederholt und mit Nachdruck für eine bedingungslose und zügige Begleichung von deren Rückständen eingesetzt. Da der Spielraum der US-Regierung in dieser Frage durch die restriktiven Vorgaben des US-Kongresses jedoch sehr gering ist, sind hiervon keine durchschlagenden Erfolge zu erwarten.

Eine Umlegung von US-Schulden auf die übrigen Mitgliedstaaten lehnt die Bundesregierung ab.

Die VN haben sich bei den Ausgaben seit Jahren an die verminderten Einnahmen soweit wie möglich angepaßt. Eine Anpassung der Haushalte an die durch die Beitragsverweigerung der USA verminderten Einnahmen, wie dies von der Bundesregierung gefordert wurde, wird von der Mehrzahl der Staaten abgelehnt, da man hierdurch eine Anerkennung des amerikanischen Verhaltens befürchtet.

- 3.3 Erfüllt Deutschland selbst seine finanziellen Verpflichtungen fristgerecht? Beabsichtigt die Bundesregierung in Folge der schlechten Zahlungsmoral vieler Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, über ihre halbjährliche Zahlung der Pflichtbeiträge hinaus diese unter Umständen noch mehr zu verzögern und/oder sie womöglich einseitig zu reduzieren?

Die Bundesrepublik Deutschland zahlt ihren Beitrag zum regulären Haushalt der VN in zwei Raten, die erste Rate zu Beginn eines Jahres und die zweite Rate im Juli des entsprechenden Jahres. Nach diesem Zahlungsmodus verfährt die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich seit 1979. Dies entspricht dem tatsächlichen Zahlungsverhalten der Mehrheit der VN-Mitgliedstaaten. Eine Änderung dieses Zahlungsmodus ist nicht geplant.

Die Bundesrepublik Deutschland ist im Kreise der VN-Mitgliedstaaten und im Sekretariat als zuverlässiger Zahler anerkannt. Darauf hat der ehem. Generalsekretär der VN, Boutros Boutros-Ghali, bei seinem Deutschlandbesuch im Juni 1996 ausdrücklich hingewiesen.

- 3.4 Wird es nach Auffassung der Bundesregierung in absehbarer Zeit zu einer Reform der Haushaltsregeln der Vereinten Nationen kommen, durch die das VN-System nicht mehr auf zu große Beiträge eines einzelnen Landes angewiesen sein wird, durch die ihm eigene Reservefonds zur Verfügung stehen, und die die finanzielle Gesamtsituation entscheidend verbessern?

Das Beitragssystem der VN, das keine Frage der Haushaltsregeln darstellt, sollte sich nach Meinung der Bundesregierung auch weiterhin an der Zahlungsfähigkeit und der Verantwortung, die die einzelnen Mitgliedstaaten im VN-System tragen, orientieren. Eine substantielle Absenkung der Beitragsobergrenze im regulären Budget würde die USA einseitig begünstigen und die anderen Hauptbeitragszahler unter den Mitgliedstaaten erheblich benach-

teiligen. Die Schaffung von Reservefonds im VN-System hat sich nicht bewährt, da diese nie bis zur beschlossenen Höhe voll eingezahlt und daraus entliehene Beträge nicht wieder dem Fonds zugeführt wurden. Reservefonds dienen der Überwindung kurzfristiger finanzieller Engpässe. Sie können verweigerte Beitragszahlungen nicht ausgleichen.

- 3.5 Wird die Bundesregierung im Rahmen der Genfer Gruppe auch in absehbarer Zeit an der Politik der Nichterhöhung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen festhalten? Welche Vereinbarungen bzw. Absprachen wurden in der Genfer Gruppe im Hinblick auf ein gemeinsames Finanzierungsgebaren gegenüber den Vereinten Nationen getroffen? Welche Umstände oder Bedingungen könnten die Genfer Gruppe zu einer Änderung ihres Kurses bewegen?

In der Genfer Gruppe wird für die Haushalte im VN-System noch der Grundsatz vertreten: reales Nullwachstum bei größtmöglicher Absorption inflations- und wechselkursbedingter Kosten. Im vergangenen Jahr haben die Staats- und Regierungschefs auf dem Weltwirtschaftsgipfel in Halifax vereinbart, sich dafür einzusetzen, daß die VN-Institutionen ihre Betriebskosten in den nächsten Jahren beträchtlich verringern.

Der Generalsekretär der VN hat bereits für das Biennium 1998/99 ein Budget mit nominalem Minuswachstum (-6,9 %) vorgeschlagen, das ihm bei fortdauerndem Abbau von Personal durch Maßnahmen der Effizienzsteigerung dennoch die Durchführung aller wichtigen Aufgaben der Weltorganisation ermöglichen soll. Der Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) hat für den Haushalt 1998/99 einen Richtwert vorgeschlagen, der nominalem Nullwachstum entspricht. Vor diesem Hintergrund und den einschneidenden Sparmaßnahmen in den nationalen Haushalten wird die Position der Genfer Gruppe überprüft werden müssen.

- 3.6. Welches waren die wichtigsten Vorschläge, die im ACABQ (Advisory Committee on Administrative and Budgetary Questions) im 5. Hauptausschuß in den vergangenen drei Jahren eingebracht und angenommen bzw. abgelehnt wurden? Wie war das Abstimmungsverhalten der Bundesregierung in diesen Finanzgremien der Vereinten Nationen, soweit es um Mehrheitsentscheidungen ging?

Im ACABQ – einem Unterausschuß des 5. Ausschusses – wurden in den letzten drei Jahren folgende Fragen von besonderer Bedeutung beraten:

- die Schaffung des Büros für interne Aufsichtsdienste (Office of Internal Oversight) im Jahre 1994,
- die Reform der Budgetierung bei friedenserhaltenden Maßnahmen,
- die Haushaltskürzungen für das Biennium 1996/97.

Über diese Fragen wurde auf Vorschlag des ACABQ vom 5. Ausschluß im Konsens beschlossen, wie das in diesem Gremium üblich ist.

- 3.7 Wie haben sich die Pflichtbeiträge sowohl zum ordentlichen Haushalt als auch zu den friedenserhaltenden Maßnahmen in den letzten fünf Jahren entwickelt? Welche sogenannten „freiwilligen“ Leistungen hat Deutschland in den Bereichen Friedenssicherung, Entwicklungszusammenarbeit und Schutz der Menschenrechte in den vergangenen fünf Jahren geleistet? In welchem Verhältnis steht die Entwicklung der Pflichtbeiträge Deutschlands zu denjenigen, die als freiwillige Leistungen eingestuft werden?

Eine genaue Aufstellung der o. a. Leistungen kann folgenden Tabellen entnommen werden:

Pflichtbeiträge zum regulären Haushalt und zu friedenserhaltenden Maßnahmen in den Jahren 1991 bis 1996 in US-Dollar (tatsächlich gezahlt)

Jahr	Pflichtbeitrag zum regulären Haushalt	Pflichtbeitrag zu friedenserhaltenden Maßnahmen
1991	86 234 389	130 435 611
1992	87 219 367	140 378 134
1993	91 131 650	233 158 537
1994	90 843 676	274 783 300
1995	97 694 338	293 332 733
1996	98 467 970	noch nicht bekannt

Freiwillige Beiträge in den Bereichen Friedenssicherung, Entwicklungszusammenarbeit und Schutz der Menschenrechte (in DM)

	Entwicklungszusammenarbeit ¹⁾	Friedenserhaltende Maßnahmen	Schutz der Menschenrechte
1991	287 062 000	3 629 000	240 000
1992	296 037 000	3 087 000	240 000
1993	326 646 000	0	310 400
1994	316 478 000	8 809 000	400 000
1995	303 648 000	8 573 487	380 000
1996 (Stand 28. 6. 96)	nicht genau feststellbar	4 017 473	380 000

1) Entspricht freiwilligen Beiträgen an UNDP, UNFPA, UNIFEM, WEP, IFAD und Treuhandmittel für div. Organisationen.

Entwicklung des Verhältnisses freiwillige Leistungen/Pflichtbeiträge an die VN in den Jahren 1991 bis 1995 in DM (Für 1995 wurden die Zahlen des Haushaltsplanes übernommen, da abschließende Statistik über tatsächlich geleistete Zahlungen noch nicht verfügbar ist)

Jahr	Pflichtbeiträge	Freiwillige Leistungen	Gesamtleistungen
1991	455 214 000	443 535 000	898 749 000
1992	613 509 000	472 087 000	1 085 596 000
1993	793 069 000	443 355 000	1 236 424 000
1994	888 458 000	420 325 000	1 308 783 000
1995	767 717 000	445 422 000	1 213 139 000

3.8 Welche Strategie verfolgt die Bundesregierung mit ihrem geringen Engagement in der WHO?

Es trifft nicht zu, daß die Bundesregierung eine Strategie mit einem geringen Engagement in der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verfolgt.

Finanziell gehört die Bundesrepublik Deutschland zu den größten Geldgebern der WHO. Bei den Pflichtbeiträgen ist die Bundesrepublik Deutschland der drittgrößte Beitragszahler von 190 Mitgliedstaaten (36,7 Mio. Dollar in 1996), bei den freiwilligen Leistungen belegt die Bundesrepublik Deutschland den zwölften Platz.

In den meisten Steuerungsgremien ist die Bundesrepublik Deutschland vertreten, mitunter auch im Vorsitz, und es finden täglich Kontakte des Bundesministeriums für Gesundheit mit der WHO-Zentrale in Genf und mit dem Regionalbüro für Europa in Kopenhagen statt. In der Bundesrepublik Deutschland arbeiten mehr als 40 WHO-Kollaborationszentren (wissenschaftliche Einrichtungen meist an Universitäten) an den verschiedenen Fachprogrammen der WHO mit, ein Teil davon aufgrund der finanziellen Förderung durch die Bundesregierung. Mehr als 30 WHO-Veranstaltungen finden jedes Jahr in Deutschland statt, die meisten von ihnen mit fachlicher und finanzieller Förderung durch die Bundesregierung. Außerdem fördert die Bundesregierung mehrere Programme der WHO zugunsten von Entwicklungsländern kontinuierlich und mit erheblichen Beträgen. In jedem Jahr wird ein Kooperationsprogramm mit der WHO über Themen vereinbart, an denen die Bundesrepublik Deutschland ein gesundheitspolitisches Interesse hat. Auch hierbei erfolgt die Finanzierung ganz überwiegend durch die Bundesregierung. Deutschland ist im September 1996 vom europäischen Regionalkomitee der WHO für einen der drei 1997 freiwerdenden, der europäischen Region zustehenden Sitze im Exekutivrat der WHO nominiert worden. Die notwendige Bestätigung durch die Weltgesundheitsversammlung im Mai 1997 wird erwartet.

Angesichts dieser Fakten kann von einem „geringen Engagement“ keine Rede sein. Der Vorwurf ist vielmehr als Reaktion dar-

auf zu sehen, daß die Bundesregierung in den letzten Jahren verstärkt Kritik an der Effizienz der Arbeit der WHO geübt und – zusammen mit einigen anderen Staaten – auf entsprechende Reformen gedrängt hat. Es versteht sich, daß zwischen dem weiteren deutschen Engagement in der WHO (fachlich, wissenschaftlich, personell und finanziell) und der Effizienz der Arbeit dieser Organisation ein Zusammenhang besteht.

- 3.9 Wie ist der Stand der Diskussion über eine Neugestaltung der Finanzierung der Vereinten Nationen in der von der Generalversammlung eingesetzten hochrangigen Arbeitsgruppe? Hält es die Bundesregierung mit dem von ihr verfolgten Ziel einer grundsätzlichen Stärkung der Vereinten Nationen für vereinbar, wenn sie sich einerseits einer realen Erhöhung des ordentlichen Haushaltes widersetzt und andererseits im Jahre 1994 den dreifachen Betrag für friedenssichernde Maßnahmen aufbringt?

In der hochrangigen offenen Arbeitsgruppe der GV zur Finanzreform werden z. Z. mehrere Vorschläge zur Reform des derzeitigen Beitragssystems sowie Vorschläge zur Einführung eines Anreiz- und Sanktionssystems mit dem Ziel pünktlicher und vollständiger Beitragszahlungen diskutiert. Die Arbeit der hochrangigen offenen Arbeitsgruppe stagniert, weil die Gruppe der G77 die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform in Frage stellt und den Standpunkt einnimmt, die Finanzkrise der VN könne allein durch Zahlung aller Rückstände beseitigt werden. Auf der anderen Seite gibt es starken Druck der USA, den eigenen Beitrag von 25 % auf 20 % zu senken. Die 51. GV hat das Mandat der hochrangigen offenen Arbeitsgruppe verlängert.

Sowohl die Beiträge zum ordentlichen Haushalt als auch zu friedenserhaltenden Maßnahmen sind Pflichtbeiträge, die von der GV festgelegt werden und deren Höhe nicht im Ermessen der Bundesregierung liegt. Während die Beiträge zum regulären Haushalt zum größten Teil dazu dienen, strukturelle Ausgaben zu decken, sind die Pflichtbeiträge zu den friedenserhaltenden Maßnahmen in erster Linie operativer Art.

Friedenserhaltende Maßnahmen dienen einem Hauptziel der VN, nämlich für die Sicherung des Weltfriedens einzutreten. Ausgaben hierfür dienen unvermeidlichen Maßnahmen der Krisenvorsorge. Ziel sollte es sein, insgesamt das Verhältnis von strukturellen zu operativen Ausgaben zugunsten letzterer zu optimieren. Dies entspricht dem erklärten Ziel der Bundesregierung, das Gesamtsystem der VN zu stärken.

- 3.10 Ist die Bundesregierung im Rahmen ihrer Reformüberlegungen zur Stärkung der Finanzen der Vereinten Nationen bereit, über die jährlichen Pflicht- und freiwilligen Beiträge hinaus auch längerfristige Zahlungsverpflichtungen einzugehen, um die Berechenbarkeit der Finanz- und Programmplanung der Organisation zu erhöhen?

Die Finanzregeln der VN sehen keine solchen längerfristigen finanziellen Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten vor. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht bereit, einseitig zusätzliche finanzielle Verpflichtungen zur Finanzierung des VN-Systems einzugehen.

- 3.11 Wird die Bundesregierung bereit sein, den deutschen Anteil an der Finanzierung der friedenserhaltenden Maßnahmen zu erhöhen, wenn Deutschland einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat erhält, und gibt es bereits genaue Vorstellungen über die künftige Höhe des deutschen Anteils?

Nach dem derzeitigen System zahlen ständige Mitglieder im Sicherheitsrat einen Aufschlag bei der Finanzierung friedenserhaltender Maßnahmen, der ihre erhöhte Verantwortung in diesem Bereich widerspiegelt. Im Falle einer ständigen Sicherheitsratsmitgliedschaft würde sich Deutschland den daraus erwachsenden Pflichten nicht widersetzen. Der Reform des Sicherheitsrats und des Finanzsystems der VN nehmen sich z. Z. spezielle Arbeitsgruppen der GV an. Die finanziellen Auswirkungen dieser Reformen sind derzeit noch nicht absehbar.

- 3.12 Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu den Vorschlägen des Generalsekretärs bzw. von Expertengruppen, deren Ziel es ist, die Finanzkrise der Vereinten Nationen zu beheben, im einzelnen ein,
- zur Erhöhung des Betriebsmittelfonds auf 250 Mio. Dollar,
 - zur Errichtung eines Stiftungsfonds der Vereinten Nationen für den Frieden in Höhe von zunächst 1 Mrd. Dollar,

Jegliche finanzielle Mehrbelastungen für Deutschland müssen die angespannte Situation des Bundeshaushalts berücksichtigen.

Die Bundesregierung lehnt eine Aufstockung des Betriebsmittelfonds auf 250 Mio. Dollar ebenso wie die Errichtung eines Stiftungsfonds für den Frieden ab, da dadurch nur die Schulden anderer Mitgliedstaaten kompensiert würden. Zusätzlich stellt sich bei einem Stiftungsfonds die Frage der Finanzkontrolle.

Siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 3.4.

- zur allgemeinen Steuerbefreiung für Beiträge an die Vereinten Nationen von Stiftungen, Unternehmen und Einzelpersonen,

Zuwendungen an die VN können unter bestimmten Voraussetzungen als Spende im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes bzw. des § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes steuermindernd berücksichtigt werden. Eine Ausweitung und Änderung dieser Regelung ist nicht geplant.

- zur Zahlung der Pflichtbeiträge in vier gleichen Raten und nicht, wie bisher, in einer Summe am Anfang des Jahres,

Eine Zahlung der Pflichtbeiträge in mehreren Raten entspricht dem Standpunkt der Bundesregierung, die dies seit Jahren fordert.

- zur Erhebung von Verzugszinsen auf nicht rechtzeitig entrichtete Beitragsanteile,

Verzugszinsen sollten nur von Mitgliedstaaten mit Beitragszahlungsrückständen von mehr als zwei vollen Jahren erhoben werden.

- Haushaltsüberschüsse dem Betriebsmittelfonds zuzuführen,

Haushaltsüberschüsse sollten an Mitgliedstaaten ohne Zahlungsrückstände ausgekehrt werden.

- zur Berechnung des Beitragsschlüssels für die Pflichtbeiträge eine Referenzperiode von drei Jahren zugrunde zu legen?

Einer solchen Veränderung des Referenzzeitraums zur Bestimmung der Beitragshöhe steht die Bundesrepublik Deutschland positiv gegenüber, da dies am ehesten die aktuelle Zahlungsfähigkeit eines Landes widerspiegelt.

4. *Sicherheit*

- 4.1 Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung, um ihr Konzept „erweiterter Sicherheit“, das die Geltung demokratischer Grundwerte und Menschenrechte ebenso umfaßt wie die Gleichheit aller Menschen und ihr Recht auf friedliches Zusammenleben in einer lebenswerten Welt, im System der Vereinten Nationen umzusetzen?
- 4.2 Welche kurz- und welche mittelfristigen konkreten Handlungen beabsichtigt die Bundesregierung (evtl. in Zusammenarbeit mit weiteren Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen), um bestehende Defizite im Sicherheitsbereich gemäß der o.g. neuen Definition abzubauen und somit zu einer Verbesserung für die Völkergemeinschaft insgesamt zu gelangen?

Die VN verfügt bereits über dieses Konzept in der „agenda for peace“, die von der Bundesregierung mitgetragen wird. Deutsche Sicherheitspolitik ist eine Politik vorausschauender, ganzheitlich angelegter und multilateral vernetzter Sicherheitsvorsorge. Ihr Ziel ist die politische Gestaltung des Friedens im Rahmen partnerschaftlicher Kooperation unter dem Dach multilateraler Organisationen. Vorausschauende Sicherheitspolitik zielt vor allem auf Krisen- und Konfliktverhütung ab auf der Basis eines Konzepts, das alle Politikfelder nach ihren Möglichkeiten aktiv und flexibel nutzt. Außen- und Sicherheitspolitik, Wirtschafts- und Technologiepolitik ebenso wie Umwelt- und Entwicklungspolitik tragen dazu bei. Allerdings ist ein solcher umfassender Ansatz nicht nur im nationalen Rahmen und nicht allein zu leisten.

Die Bundesregierung setzt sich in verschiedenen Gremien für eine Fortentwicklung und Umsetzung eines solchen Konzepts ein. Hierzu gehört im Bereich der VN insbesondere die Unterstützung des Hochkommissars für Menschenrechte, der die oberste Instanz auf seinem Gebiet ist mit systemweiter Koordinierungsfunktion. Der Hochkommissar für Menschenrechte hat auch schon in einzelnen Fällen die Initiative ergriffen, Menschenrechtsbeobachter in Krisen- bzw. Konfliktgebiete zu entsenden (Ruanda, Burundi, Ex-Jugoslawien). Die Bundesregierung hat den Hochkommissar bei diesen Aktionen unterstützt, auch mit finanziellen Mitteln. Sie be-

absichtigt, diese Politik fortzusetzen und – soweit finanziell möglich – auszubauen.

Die Bundesregierung unterstützt die VN auch bei der Förderung der Menschenrechte in Gebieten, die nicht von krisenhaften Problemen oder Konflikten heimgesucht sind. Die Förderung der Menschenrechte, auch der wirtschaftlichen und sozialen, kann oft dazu beitragen, krisenhafte Entwicklungen zu vermeiden. Wichtiges Instrument dabei sind die beratenden Dienste und die technische Zusammenarbeit der VN auf dem Gebiet der Menschenrechte mit einzelnen Staaten. Die Bundesregierung unterstützt diese Aktivitäten durch Einzahlung in einen freiwilligen Fonds der VN. Sie beabsichtigt, diese Förderung zu erhöhen. Das gleiche gilt für bilaterale Mittel, mit denen die Menschenrechtssituation in einzelnen Staaten, vor allem des Südens, verbessert werden soll.

- 4.3 Welches Konzept hat die Bundesregierung hinsichtlich eines Beitrags zur Entmilitarisierung in den Ländern, die sich um eine Reduzierung ihres militärischen Engagements bemühen, und wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag der Einrichtung eines Entmilitarisierungsfonds?

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen ihrer Beiträge zu friedenserhaltenden Maßnahmen der VN die Demobilisierung von Kombattanten, Minenräumung und Initiativen zur weltweiten Ächtung von Anti-Personen-Minen. Der Vorschlag der Einrichtung eines Entmilitarisierungsfonds ist der Bundesregierung nicht bekannt.

5. *Konfliktprävention und Krisenmanagement*

- 5.1 Wie ist die Haltung der Bundesregierung zu den Vorstellungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen Butros Butros-Ghali, die er in seiner Agenda für den Frieden hinsichtlich der Konfliktprävention im allgemeinen und der vorbeugenden Diplomatie im besonderen gemacht hat? Wie steht die Bundesregierung zu den Vorschlägen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Sanktionspraxis der VN, die er in der „Agenda für den Frieden“ und in deren „Ergänzung“ vorgelegt hat? Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Generalsekretärs, daß es zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen wünschenswert ist, daß die VN sich nicht auf die derzeit geübte Praxis der Ermächtigung einer Gruppe von Mitgliedstaaten beschränkt, sondern langfristig am Aufbau von Kapazitäten arbeitet, die sie in die Lage versetzen, künftig Einsätze zu diesem Zweck zu entsenden, zu führen, zu befehligen und zu steuern, und was hat sie in dieser Hinsicht bisher unternommen?

Die Bundesregierung betrachtet die „Agenda für den Frieden“ des Generalsekretärs der VN und die „Ergänzung zur Agenda für den Frieden“ als wegweisende Grundsatzdokumente für die Weiterentwicklung der Methoden der Friedenssicherung nach dem Ende des Ost-West-Konflikts. Mit der „Agenda“ ist der Generalsekretär der Vorgabe des Sicherheitsrats nachgekommen, Möglichkeiten und Wege der Stärkung der Vereinten Nationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf den Gebieten der vorbeugenden Diplomatie, der Friedensschaffung und der Friedenserhaltung zu analysieren und dazu Empfehlungen abzugeben. Der Generalsekretär hat diesen Aufgaben noch die der Friedenskonsolidierung hinzugefügt,

gleichzeitig aber unterstrichen, daß alle diese Aufgabenfelder miteinander verbunden sind. Die Bundesregierung teilt diese Sichtweise. Auch wenn nicht zu bezweifeln ist, daß Verelendung und soziale Ungerechtigkeit auch Konfliktursachen sein können, sind die den meisten Konflikten zugrundeliegenden Verwerfungen politischer Art. Obgleich Maßnahmen zur Hebung wirtschaftlicher und sozialer Standards langfristig zur Verringerung von Konfliktpotentialen beitragen, spielt daher die vorbeugende Diplomatie eine zentrale Rolle auf allen Aufgabenfeldern der Konfliktprävention.

Die vom Generalsekretär angeregten Verbesserungen der Sanktionspraxis betreffen die von Sanktionen direkt und indirekt betroffenen Staaten. Die Bundesregierung stimmt mit dem Generalsekretär darin überein, daß Verhaltensänderung und nicht Bestrafung das wichtigste Ziel von Sanktionen sein muß und daß die Arbeit humanitärer Organisationen in den direkt betroffenen Staaten erleichtert werden muß, damit nicht in erster Linie die Zivilbevölkerung die Lasten der Sanktionen tragen muß. Die Sanktionspraxis der letzten Jahre ist diesen Vorgaben zunehmend gefolgt. Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf die Resolution Nr. 986 des Sicherheitsrats („oil for food“) als Beispiel. Was die indirekt betroffenen Staaten angeht, so setzt sich die Bundesregierung in der EU und im internationalen Rahmen dafür ein, daß bei Projekten für Unterstützungsleistungen durch die EU und die internationalen Finanzinstitutionen die durch Sanktionsregimes in den Drittstaaten der Region hervorgerufenen Beeinträchtigungen Berücksichtigung finden.

Bisher ist kein Fall eingetreten, in dem Mitgliedstaaten der VN, wie in Artikel 43 der VN-Charta vorgesehen, dem Sicherheitsrat zur Durchführung einer friedenserzwingenden Maßnahme Streitkräfte zur Verfügung gestellt haben. Vielmehr wurden friedenserzwingende Maßnahmen regelmäßig unter einem Mandat des Sicherheitsrats durch eine Gruppe von Mitgliedstaaten durchgeführt. In Erkenntnis der Tatsache, daß es zu Regelungen nach Artikel 43 bis auf weiteres nicht kommen wird, hat der Generalsekretär in seiner „Agenda“ vorgeschlagen, dem Sicherheitsrat Truppen für friedenserzwingende Operationen als eine vorläufige Maßnahme gemäß Artikel 40 der VN-Charta zur Verfügung zu stellen. In seiner zweieinhalb Jahre später vorgelegten „Ergänzung“ kam er auf diese Option nicht mehr zurück. Die Diskussion im VN-Rahmen hat sich in den letzten Jahren nicht sehr intensiv mit der Möglichkeit beschäftigt, dem Sicherheitsrat unter Artikel 40 kurzfristig oder unter Artikel 43 in längerfristiger Perspektive Streitkräfte zur Durchführung friedenserzwingender Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Schwerpunkt des Interesses war vielmehr die Verbesserung der Verfügungsbereitschaft und Reaktionsfähigkeit für friedenserhaltende Maßnahmen. An dieser Aufgabe hat sich die Bundesregierung mit eigenen Beiträgen beteiligt.

- 5.2 Schließen die „Petersberg-Aufgaben“ der WEU eine Bereitstellung von WEU-Kontingenten für einen solchen Aufbau ständig einsatzbereiter VN-Kontingente ein und, wenn ja, welche Truppen sind hierfür vorgesehen?

Nein. Die „Petersberg-Aufgaben“ der WEU sehen die Durchführung von Krisenbewältigungsoperationen unter der Verantwortung der WEU-Vollmitglieder vor, an denen sich Assoziierte Mitglieder, Assoziierte Partner und die Staaten mit Beobachterstatus in der WEU beteiligen können. Die WEU verfügt hierzu nicht über eigenständige, ständig einsatzbereite militärische Kräfte, sondern muß im Bedarfsfall auf von den WEU-Nationen bereitgestellte, nationale und multinationale Streitkräftekontingente zurückgreifen. Diese werden im Rahmen eines Meldeverfahrens zu planerischen Zwecken als „Forces answerable to WEU“ (FAWEU) erfaßt. Eine feste Zuordnung von Streitkräften an die WEU erfolgt nicht. Die Entscheidung über den Einsatz bleibt in nationaler Verantwortung.

5.3 Wie beurteilt die Bundesregierung die Praxis der vorbeugenden Diplomatie der VN:

- Reichen nach Auffassung der Bundesregierung die Früherkennungsmöglichkeiten der Weltorganisation, etwa durch eine systematische Erfassung und Auswertung konfliktrelevanter Daten, aus, um präventiv tätig werden zu können?
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Mittel vorbeugender Diplomatie bisher zu wenig eingesetzt wurden?
- Konnten in den zurückliegenden Jahren Verbesserungen der präventiven Diplomatie im Bereich der Früherkennung von Konflikten, der Tatsachenermittlung, der vertrauensbildenden Maßnahmen und des vorbeugenden Einsatzes von zivilen bzw. militärischen Beobachtern erreicht werden, und welchen Anteil hat die Bundesrepublik Deutschland daran?

Der Generalsekretär hat in seiner „Agenda“ die wichtigsten Wege aufgezeigt, um die bestehende Frühwarnkapazität der VN zu verbessern. Dies sind u. a. die Zurverfügungstellung konfliktrelevanter Erkenntnisse durch die Mitgliedstaaten, die Mandatierung formeller Tatsachenermittlungsmissionen durch den Sicherheitsrat, die Stärkung der koordinierenden Rolle des ECOSOC, die dabei helfen kann, die Erkenntnisse des VN-Systems gezielt zusammenzuführen.

In Europa kommt insbesondere der OSZE als Regionalorganisation im Sinne von Kapitel VIII der VN-Charta zentrale Bedeutung im Bereich der vorbeugenden Diplomatie zu. Die OSZE hat vor allem mit den Langzeitmissionen und dem Hohen Kommissar für Nationale Minderheiten neue Instrumente für die Konfliktverhütung und präventive Diplomatie entwickelt und zum Einsatz gebracht. Wichtig ist dabei auch die regionale Zusammenarbeit zwischen den VN und den Langzeitmissionen der OSZE, z. B. in Georgien und Tadschikistan. Die Bundesregierung unterstützt den weiteren Ausbau der Beziehungen zwischen OSZE und VN.

Der Generalsekretär hat aber auch wiederholt darauf hingewiesen, daß es nicht so sehr der Mangel an Informationen oder an analytischer Kapazität auf seiten der VN ist, der die Erfolgsaussichten der vorbeugenden Diplomatie einschränkt, als vielmehr der mangelnde Wille der Konfliktparteien, Hilfestellung durch vorbeugende Diplomatie anzunehmen. Außerdem die unzureichende Bereitschaft der Mitgliedstaaten, sich an präventiven Maßnahmen zu beteiligen. Die Bundesregierung teilt diese Ansicht, ist aber gleich-

wohl der Auffassung, daß es sich lohnt, das Instrumentarium der vorbeugenden Diplomatie weiterzuentwickeln. Sie ist den beiden praktischen Vorschlägen des Generalsekretärs zur Verbesserung der Möglichkeiten vorbeugender Diplomatie in der „Ergänzung zur Agenda für den Frieden“ nachgekommen: Sie hat dem Generalsekretär eine Liste deutscher Persönlichkeiten, die sich für Missionen im Rahmen vorbeugender Diplomatie eignen und dazu bereit sind, zur Verfügung gestellt und sie fördert die Vermittlungsbemühungen von Julius Nyerere und Amadou T. Touré in der Region der afrikanischen Großen Seen. Zu den Verbesserungen, die auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie erreicht worden sind, zählt sie auch die Schaffung einer einheitlichen Abteilung für politische Angelegenheiten im VN-Sekretariat. Auch eine „Frühwarnkapazität“ im VN-Sekretariat existiert. Die friedenserhaltende Maßnahme UNPREDEP in Mazedonien gilt allgemein als Beispiel eines erfolgreichen vorbeugenden Einsatzes von VN-Friedenstruppen.

Was speziell die Menschenrechtssituation angeht, reichen die Früherkennungsmöglichkeiten der VN weitgehend aus. Es gibt schon jetzt eine Vielzahl von Länderberichten bzw. von thematischen Berichterstattungen, die zu einzelnen Ländersituationen Stellung nehmen. Daneben können die VN gezielt Sonderberichterstatte für einzelne Länder berufen. Außerdem stehen dem Hochkommissar für Menschenrechte sonstige Informationsquellen zur Verfügung. Von vorbeugender Diplomatie in Gestalt von Menschenrechtsberatung, Verbesserung der menschenrechtsrelevanten Infrastrukturen und insbesondere Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern ist im Rahmen der VN, anders als in der OSZE, bislang zu wenig Gebrauch gemacht worden. Der Hochkommissar für Menschenrechte hat allerdings kurz nach seiner Amtsübernahme Anfang 1994 präventive Menschenrechtspolitik in Burundi begonnen, um einen Konfliktausbruch wie im benachbarten Ruanda zu verhindern. Die Bundesregierung hat ihn dabei unterstützt, auch finanziell.

- 5.4 Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, um die verschiedenen Instrumente vorbeugender Diplomatie künftig effektiver einsetzen zu können, und welche Maßnahmen wären erforderlich, um dem mangelnden politischen Handlungswillen vieler Staaten entgegenzuwirken?

Es ergibt sich aus der Antwort auf die vorangehende Frage, daß die Bundesregierung vor allem den mangelnden politischen Willen der Konfliktparteien als Hindernis für die erfolgreiche Anwendung der Methoden vorbeugender Diplomatie ansieht. Dabei handelt es sich bei den Konfliktparteien unter den gegenwärtigen Bedingungen häufig nicht um Staaten, als vielmehr um Gruppen innerhalb dieser Staaten, deren Konflikt den Staat oft genug an der Erfüllung seiner grundlegenden Aufgaben hindert. Daher muß auf die Konfliktparteien einerseits Druck ausgeübt werden, andererseits müssen ihnen Anreize für kooperatives Verhalten angeboten werden, damit sie die Hilfestellung der vorbeugenden Diplomatie akzeptieren. Es ist eine schwierige und nur unter

Berücksichtigung der Einzelumstände des jeweiligen Konflikts lös-
bare Aufgabe, Ansatzpunkte für eine erfolgversprechende Über-
zeugung der Konfliktparteien zu finden. Da im übrigen die mei-
sten Konfliktparteien das Nachgeben unter Druck als
Gesichtsverlust empfinden, ist bei der Wahrnehmung von Aufga-
ben im Rahmen präventiver Diplomatie auch eine gewisse Ver-
traulichkeit unerlässlich.

- 5.5 Wie steht die Bundesregierung im einzelnen zu folgenden Vor-
schlägen, die eine Verbesserung der Präventionsmöglichkeiten der
VN zum Ziel haben:
- Der Ausbau der Wahlbeobachtung,
 - das im Herbst 1993 der Generalversammlung vorgelegte Kon-
zept des australischen Außenministers,
 - der Ausbau der regionalen VN-Büros für Zwecke der präventi-
ven Diplomatie?

Die Bundesregierung hält den Ausbau der Wahlbeobachtung und
generell die Hilfe zur Vorbereitung und Durchführung freier
Wahlen für ein geeignetes Instrument der Konfliktprävention.
Wahlbeobachtung ist ein wirksames Mittel, zur Demokratisierung
beizutragen. Die VN als einzige weltweit tätige Organisation mit
einem Mandat für Wahlbeobachtung sollte auf diesem Gebiet wei-
ter tätig sein, alleine schon, um für einen gleichmäßigen Standard
zu sorgen. Im Zuge der Mittelknappheit der Organisation und der
auf diesem Gebiet sinnvollen Delegation von Aufgaben an Regio-
nalorganisationen ist es sinnvoll, daß Wahlbeobachtung nicht nur
von den VN wahrgenommen wird, sondern auch von anderen Or-
ganisationen wie EU oder OSZE.

Das im Herbst 1993 der GV unter dem Titel „Zusammenarbeit für
den Frieden“ vorgelegte Konzept des australischen Außenmini-
sters beinhaltet neben einigen wertvollen Anregungen zur be-
grifflichen Klarheit und zu den bei der Mandatierung von Frie-
densmissionen anzuwendenden Kriterien, die in Diskussion und
Praxis im VN-Rahmen inzwischen weitgehend Eingang gefunden
haben, eine Reihe konkreter Vorschläge auf den Gebieten Umor-
ganisation des Sekretariats, Finanzierung der VN, Führung von
Friedensmissionen, vorbeugende Diplomatie, Koordinierung hu-
manitärer Einsätze, Friedenskonsolidierung, Reform des Sicher-
heitsrats. Auch wenn sich diese australischen Vorstellungen im ein-
zelnen nicht immer durchgesetzt haben bzw. die entsprechenden
Reformen weiter erörtert werden, so haben sie doch in vieler Hin-
sicht Fortschritte gebracht. Die Bundesregierung zielt mit ihren
Beiträgen zur Friedenspolitik der VN in die gleiche grundsätzli-
che Richtung wie die australischen Vorschläge. Sie hat zum Teil
auch an sie angeknüpft, so z. B. bei ihrer Förderung der Diskussi-
on über die Aufgaben der Friedenskonsolidierung.

Die prioritäre und nicht in jedem Fall erfüllte Aufgabe der Sekre-
tariate der fünf Regionalkommissionen für wirtschaftliche und so-
ziale Angelegenheiten ESCWA (Addis Abeba), ESCAP (Bangkok),
ESCWA (Bagdad), ECE (Genf) und ECLAC (Santiago) ist die Ko-
ordination der in ihrem Bereich tätigen Unter- und Sonderorgani-
sationen der VN. Nach Auffassung der Bundesregierung käme es

einer Überfrachtung der Regionalsekretariate gleich, wollte man sie noch mit Aufgaben der präventiven Diplomatie betrauen. Das schließt natürlich nicht aus, daß die jeweiligen Beauftragten des Generalsekretärs bei ihren Missionen im Bereich präventiver Diplomatie auf die Ressourcen und das Wissen der Regionalsekretariate zurückgreifen.

- 5.6 Ist die Bundesregierung bereit, dem Generalsekretär Informationen rechtzeitig und umfassend über sich anbahnende Konflikte zur Verfügung zu stellen? Ist die Bundesregierung ferner bereit, dafür einzutreten, daß die NATO den VN präventionsrelevante Informationen regelmäßig zukommen läßt? Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Einrichtung eines Frühwarnmechanismus für Friedensbedrohungen auf globaler Ebene für wirksame Prävention nützlich wäre?

Die Bundesregierung ist unter der Voraussetzung der Beachtung des Quellenschutzes bereit, Organen der VN, darunter auch dem Generalsekretär, für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Informationen zur Verfügung zu stellen und auch, wenn nötig, sich in diesem Sinne gegenüber ihren Partnern in der NATO zu verwenden. Ein Frühwarnmechanismus für Friedensbedrohungen auf globaler Ebene ist seinem Zweck gemäß am besten bei den VN angesiedelt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Frühwarnkapazität der VN, um deren Ausbau und Verbesserung der Generalsekretär bemüht ist, diesem Zweck entspricht.

- 5.7 Befürwortet die Bundesregierung, daß im Rahmen der WEU oder einer anderen multilateralen Einrichtung in Westeuropa gewonnene Daten der Satellitenaufklärung den Vereinten Nationen für ihre präventive Diplomatie zur Verfügung gestellt werden?

Die Bundesregierung befürwortet, daß im WEU-Rahmen gewonnene Daten der Satellitenaufklärung den VN für ihre präventive Diplomatie zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß die Abgabe der gewonnenen Daten der Satellitenaufklärung sich an Bedingungen orientiert, die an die der Bereitstellung von Satellitenbildmaterial an die WEU selbst angelehnt sind.

- 5.8 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die in der Charta niedergelegten Bestimmungen über friedliche Mittel der Konfliktbeilegung fortentwickelt und daß vor allem die Anwendung der darauf bezogenen Verfahren und Methoden durch den Sicherheitsrat intensiviert werden muß? In welchen Konfliktfällen hat der Sicherheitsrat seit 1990 solche Verfahren oder Methoden der friedlichen Streitbeilegung empfohlen? Worin bestand der spezifische Beitrag der Bundesregierung, um diese Aktivitäten des Sicherheitsrates zu unterstützen?

Wie hinsichtlich der Erfolgchancen der präventiven Diplomatie, so gilt auch hier, daß der Wille der Konfliktparteien den Weg friedlicher Konfliktbeilegung zu beschreiten, von zentraler Bedeutung ist. Der Appell an die Parteien, sich friedlicher Methoden der Konfliktbeilegung zu bedienen, ist daher regelmäßig Teil der Befassung des Sicherheitsrats mit einem Konflikt. Im übrigen gilt, wie

bei der präventiven Diplomatie, so auch für die Anwendung von Methoden friedlicher Streitbeilegung das Erfordernis einer gewissen Vertraulichkeit.

- 5.9 An welchen Friedensmissionen der VN hat sich die Bundesrepublik Deutschland seit 1990 mit zivilem und/oder militärischem Personal beteiligt? An welchen Friedensmissionen hat sie die Beteiligung abgelehnt? Welche Gründe haben dabei im jeweiligen Falle den Ausschlag für die Ablehnung gegeben?

Die Bundesregierung hat sich seit 1990 mit zivilem und/oder militärischem Personal an folgenden VN-Friedensmissionen beteiligt:

- UNTAG (Namibia, 1989–1990)
- ONUVEN (Nicaragua, 1989–1990)
- ONUVEH (Haiti, 1990–1991)
- ONUCA (Zentralamerika, 1989–1992)
- UNAMIC (Kambodscha, 1991–1992)
- UNTAC (Kambodscha, 1992–1993)
- UNAVEM II (Angola 1991–1995)
- UNAVEM III (Angola, seit 1995)
- UNOSOM II (Somalia, 1993–1995)
- ONUMOZ (Mozambik, 1992–1994)
- MINURSO (Westsahara, seit 1991)
- UNAMIR (Ruanda, 1993–1996)
- Ehem. Jugoslawien:
 - UNPF (Kroatien, 1995)
 - IPTF (Bosnien, seit 1996)
 - UNTAES (Ostslawonien, seit 1996)
- UNIKOM (Irak/Kuwait, seit 1991)
- UNOMIG (Georgien, seit 1993)

Die Bundesregierung wird – wie die anderen Mitgliedstaaten auch – vom Sekretariat der VN von Fall zu Fall informell gefragt, ob sie bereit wäre, sich an einer bestimmten friedenserhaltenden Maßnahme zu beteiligen. Die Bundesregierung prüft jede dieser informellen Anfragen. Soweit im Ergebnis personelle oder materielle Unterstützung nicht geleistet werden konnte, geschah dies, weil im jeweiligen spezifischen Einzelfall in der Regel z. B. geeignetes Personal/Material nicht zur Verfügung stand oder bereits anderweitig gebunden war. Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 12. Juli 1994, das die Voraussetzungen für den Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne von Artikel 24 Abs. 2 des Grundgesetzes festgestellt hat, konnten folgende informelle Anfragen nicht positiv beantwortet werden:

UNMOT (Tadschikistan):

- Abstellung von drei Militärbeobachtern

Grund: Durch Beteiligung an UNOMIG und OSZE-Missionen stand weiteres ausgebildetes Personal nicht zur Verfügung.

UNAMIR (Ruanda):

Hubschraubereinheit

Grund: Kapazitätsgründe, u. a. wegen Beteiligung an UNSCOM (Einsatz von Hubschraubern in Bagdad)

Lufttransportleistungen (Transall)

Grund: Kapazitätsgründe, gleichzeitige Hilfsflüge nach Sarajewo und Lufttransportunterstützung für UNSCOM aus Bahrain.

UNAVEM III (Angola):

Pioniereinheit/Minenräumeinheit

Grund: Anfrage erfolgte zwei Tage nach Urteil BVerfG, dessen Umsetzung und Folgerungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen waren.

UNPROFOR (Bosnien):

Logistik, Transport

Grund: Die Bundesregierung hat aus wohlerwogenen politischen Gründen auf eine personelle Beteiligung an UNPROFOR in Bosnien zunächst verzichtet, bis sie kurz vor Ende dieser Operation 1995 ein Feldhospital zur Verfügung stellte.

MINURSO (Westsahara):

Logistik/Fernmelde- oder Pioniereinheit

Grund: Mangelnde Kapazitäten

- 5.10 Welche zusätzliche Unterstützung zu Friedensmissionen der VN über die Pflichtbeiträge hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland seit 1990 in finanzieller oder materieller Hinsicht den VN bzw. den an Friedensmissionen jeweils beteiligten Staaten gewährt, damit sie bestimmte Friedensmissionen realisieren kann?

Die Bundesregierung hat zu den Friedensmissionen der VN zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen zu deren Finanzierung zahlreiche personelle und materielle Beiträge geleistet. Sie sind im einzelnen in der Anlage aufgeführt. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß die Erstattungssätze der VN für Beteiligungen an Friedensmissionen in der Regel unter den Kosten liegen, die der Bundesregierung dafür entstanden sind. Eine Schlußbilanz läßt sich also jeweils erst nach Abschluß der Abrechnung einer Friedensmission ziehen. Für die meisten der großen Friedensmissionen, an denen sich die Bundesregierung bisher beteiligt hat, ist diese Abrechnung jedoch noch nicht abgeschlossen.

- 5.11 Welche personellen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen müssen nach Auffassung der Bundesregierung eingeleitet bzw. fortgesetzt werden, damit die vorhandenen Strukturen des Sekretariats der VN zur Planung, Durchführung und Kontrolle von Friedensmissionen verbessert werden? Welche Beiträge hat die Bundesrepublik Deutschland für die Zwecke des Ausbaus und der Verbesserung des Sekretariats, insbesondere des DPKO (Department for Peacekeeping Operations), erbracht?

Als Folge sowohl der allgemeinen Finanzkrise der VN als auch des abnehmenden Umfangs friedenserhaltender Maßnahmen sieht sich das DPKO derzeit der Notwendigkeit einschneidender Personalkürzungen ausgesetzt. Nur gut 10 % der Stellen des DPKO werden aus dem allgemeinen VN-Haushalt finanziert, 60 % stammen aus dem Haushalt für friedenserhaltende Maßnahmen und der Rest wird dem Sekretariat von einer Reihe von Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, kostenlos zur Verfügung gestellt. Jede Reformkonzeption muß von dieser Konstellation ausgehen. Der frühere Leiter des DPKO und jetzige VN-Generalsekretär, Kofi Annan, hat im Juni 1996 eine erste Skizze eines neuen Organisationskonzepts vorgelegt, das u. a. eine bessere Anpassung an Strukturen der VN-Missionen, die Integration eines schnell verlegbaren Hauptquartiers in das DPKO, die Überprüfung der gegenwärtigen Rolle und Struktur der drei Unterabteilungen für Planung, Verwaltung und Logistik im Feld und für operative Angelegenheiten, die Verbesserung der Voraussetzungen für einen raschen Aufwuchs aller Komponenten in einer Krisenlage und die effizientere Nutzung der Ressourcen durch Abbau von Redundanzen beinhaltet. Die Bundesregierung hat eine hohe Meinung von den Führungsqualitäten des Untergeneralsekretärs Annan Kofi. Sie möchte die Ausformulierung seines Konzepts abwarten und damit angesichts der bestehenden Sparzwänge zunächst den Vorstellungen, die von innerhalb des VN-Sekretariats kommen, eine Chance geben. Sie arbeitet jedoch schon jetzt im Rahmen der Gruppe der „Freunde der schnellen Stationierung“ am Konzept eines schnell verlegbaren Hauptquartiers mit. Sie hat dem DPKO kostenlos sechs Offiziere und einen zivilen Beamten zur Verfügung gestellt – ein Beitrag, dessen relatives Gewicht sich mit den in Aussicht stehenden Kürzungen noch erhöhen wird.

- 5.12 Welche Fortschritte sind beim Aufbau bzw. der Verbesserung der Strukturen, Verfahren und Kapazitäten friedenserhaltender Missionen erreicht und welche Defizite müssen nach Auffassung der Bundesregierung noch behoben werden im Hinblick auf die Festlegung von Mandaten, Konsultations- und Koordinierungsmechanismen, die Evaluierung, die Einsatzführung, die Finanzierung, die Ressourcen, die Planung, die Organisation und die Effektivität von friedenserhaltenden Missionen?

Die Bundesregierung hat im Hinblick auf die Mandatierung und Durchführung künftiger friedenserhaltender Maßnahmen stets besonderes Interesse an der Auswertung der Erfahrungen aus den bisherigen Missionen gezeigt. Sie gehört zu den wichtigsten Förderern der sog. „lessons-learned“-Einheit im DPKO, das sich auf diese Aufgabe spezialisiert und Studien zu den VN-Missionen in Somalia, Ruanda und Haiti vorgelegt hat. (Eine weitere Studie über das frühere Jugoslawien ist in Vorbereitung.) Obwohl jede friedenserhaltende Maßnahme unter besonderen Umständen stattfindet, an die es sich anzupassen gilt, haben die Studien der „lessons-learned“-Einheit doch eine Reihe von Kriterien für den Erfolg friedenserhaltender Maßnahmen identifiziert, die bisher nicht in allen Fällen erfüllt waren:

- Die Erteilung eines klaren, konkreten und praktikablen Mandats

- Die Vermeidung von Situationen, in denen eine Operation nach Kapitel VI neben einer Operation nach Kapitel VII läuft
- Die Unterlassung von Operationen, die nicht auf den offensichtlichen politischen Willen der Konfliktparteien zur Versöhnung aufbauen können
- Die Ausstattung des Mandats mit ausreichenden militärischen, zivilen und finanziellen Mitteln
- Enge Konsultationen mit den Truppenstellern vor strategischen Entscheidungen (hier wurden inzwischen, nicht zuletzt auf deutsche Initiative, entscheidende Fortschritte gemacht)
- Die Einrichtung und Durchsetzung einheitlicher militärischer Befehlsstränge
- Eine integrierte Planung, d. h. gemeinsame Planung aller betroffenen Sekretariatsabteilungen und Unter- bzw. Sonderorganisationen aufgrund von Erkundungsmissionen vor Ort
- Eine bessere Koordinierung sowohl innerhalb des Sekretariats als auch vor Ort durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, dessen Stab die nötige personelle Kapazität für diese Aufgabe aufweisen muß, als auch bei der Finanzierung der verschiedenen Komponenten der Operation
- Eine Verbesserung der Kommunikation zwischen der Führung der Operation und den politischen Entscheidungsträgern in New York
- Eine planvollere Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen, soweit eine echte Koordination nicht möglich ist
- Eine schnellere Reaktionsfähigkeit
- Ein rechtzeitiger Beginn von Maßnahmen der Friedenskonsolidierung (siehe hierzu die Antwort zu Frage 5.18)
- Verbesserungen bei der Logistik
- Verbesserte peacekeeping-spezifische Ausbildung und Verbesserungen bei der Einweisung insbesondere der militärischen Teilnehmer in ihre Aufgabenbereiche
- Bessere Nutzung der Medien zur Information der Bevölkerung über die Ziele der Mission, z. B. durch den Betrieb von Radiosendern
- Verbesserung des Nachrichtenwesens

Diese Kriterien werden bei der Mandatierung und Durchführung künftiger Operationen verstärkt zu beachten sein.

5.13 Wie bewertet die Bundesregierung die Bemühungen des Sekretariats der Vereinten Nationen um die Aufstellung eines stand-by-Registers zur Verbesserung der Planungssicherheit und Reaktionsfähigkeit im Hinblick auf künftige Friedensmissionen, und wie schätzt sie die Realisierungschancen ein? Wie steht die Bundesregierung zum jüngsten Bericht des Generalsekretärs (S/1995/943) über Verfügungsbereitschaftsabkommen für Friedenssicherungseinsätze? Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung bislang kein Verfügungsbereitschaftsabkommen mit den VN abgeschlossen? Wann ist mit dem Abschluß eines derartigen Abkommens zu rechnen?

5.14 Welche Informationen bzw. Beiträge hat Deutschland bisher auch ohne den Abschluß eines Verfügungsbereitschaftsabkommens zu

den stand-by-arrangements dem Sekretariat der Vereinten Nationen zu Verfügung gestellt hinsichtlich der Konzeptentwicklung, der Standardisierung von Komponenten, der Ausbildung und des Umfangs von militärischem, polizeilichem und zivilem Personal, der logistischen Unterstützung, der Ausrüstung und des Zeitrahmens, innerhalb dessen die Bereitschaft in einer friedenserhaltenden Mission eingesetzt werden kann („response time“)?

Die Bundesregierung begrüßt die Schaffung des Verfügungsbereitschaftssystems der VN, das nicht nur militärische, sondern auch zivile Beteiligungen erfaßt, als einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Planungssicherheit und Reaktionsfähigkeit bei friedenserhaltenden Maßnahmen. Die Bemühungen um die Schaffung dieses Systems waren allein schon im Hinblick auf die hohe Zahl teilnehmender Staaten (64 nach dem Stand vom 25. November 1996) erfolgreich. Zu diesen Staaten gehört auch Deutschland. Die Bundesregierung hat unmittelbar nach der endgültigen Klärung der verfassungsrechtlichen Voraussetzung durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 am 5. August 1994 ihren Beitritt zum System der Verfügungsbereitschaft erklärt. Am 19. September 1996 hat sie dem Sekretariat konkret eine zivile Verfügungsbereitschaftskapazität auf den Gebieten Minenräumung, Sanitätswesen und psychologische Betreuung benannt.

Verfügungsbereitschaftsabkommen im Sinne einer bindenden Verpflichtung gibt es unter dem VN-Verfügungsbereitschaftssystem nicht, da die teilnehmenden Staaten erst im Falle einer konkreten Anforderung über einen Einsatz zu entscheiden haben. Das trifft auch für die bisher fünf Staaten zu, die mit dem VN-Sekretariat ein sog. „Memorandum of Understanding“ (MoU) abgeschlossen haben, in dem sie Art, Ausrüstung, erforderliches Lufttransportvolumen, Reaktionszeit etc. der von ihnen zur Verfügung zu stellenden Truppen genau festlegen: Sie sind auch damit keine bindende Verpflichtung zur Teilnahme in einem konkreten Fall eingegangen. Zur weiteren Entwicklung des Systems teilt die Bundesregierung die im Bericht des VN-Generalsekretärs gezogene Schlußfolgerung, daß die Erhöhung der Reaktionsfähigkeit des Systems vordringlich ist. Sie beteiligt sich daher im VN-Rahmen an den im gedanklichen Austausch mit dem VN-Sekretariat stattfindenden Überlegungen einer informellen Staatengruppe zur Erhöhung der Reaktionsfähigkeit („Freunde der schnellen Stationierung“). Sie hat in diesem Zusammenhang dem Sekretariat ihre Bereitschaft erklärt, sich an dem im Rahmen der Abteilung für Friedenserhaltende Maßnahmen einzurichtenden sog. „schnell verlegbaren Hauptquartier“ für friedenserhaltende Maßnahmen mit einem zivilen Mitarbeiter personell zu beteiligen.

- 5.15 Was muß nach Auffassung der Bundesregierung über die Verfügungsbereitschaftsabkommen hinaus getan werden, um den gravierenden Problemen der Truppenstellung für die Friedenssicherung der VN wirksamer entgegenzutreten zu können? Wie steht die Bundesregierung zu der in diesem Zusammenhang vom Generalsekretär vorgeschlagenen Aufstellung einer zahlenmäßig begrenzten schnellen Eingreiftruppe, die dem Sicherheitsrat zur Verfügung steht, um die Handlungs- und Reaktionsfähigkeit der VN zu erhöhen? Unter welchen Voraussetzungen ist die Bundesregierung bereit, diesen Vorschlag weiter zu prüfen und ggf. Initiativen zu entwickeln, um ihn zu fördern?

Zwei wichtige Probleme, die die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Truppenstellung begrenzen bzw. bisher begrenzten, sind die Kostenerstattung durch die VN und eine stärkere Einbeziehung der Truppensteller in die Entscheidungen, die im Rahmen der politischen Gesamtleitung einer friedenserhaltenden Maßnahme durch den Sicherheitsrat getroffen werden. Das VN-Sekretariat hat in diesem Jahr mit der Anwendung eines neuen Haushaltsverfahrens begonnen, das eine raschere und vollständigere Kostenerstattung als bisher ermöglichen würde. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen ihrer nichtständigen Mitgliedschaft im Sicherheitsrat maßgeblich und mit Erfolg für eine Verbesserung des Systems der Truppenstellerkonsultationen eingesetzt. Die im März dieses Jahres beschlossene Neuregelung muß sich nun bewähren.

Zum Vorschlag des Generalsekretärs zur Aufstellung einer schnellen Eingreiftruppe unter der Verfügung des Sicherheitsrats wurde bereits in der Antwort zu Frage 5.1 Stellung genommen.

- 5.16 Unterstützt die Bundesregierung die Forderung des Generalsekretärs, daß die Führung der Friedensmissionen grundsätzlich der politischen Gesamtleitung des Sicherheitsrates und der ausführenden Leitung bzw. Befehlsgewalt des Generalsekretärs unterliegt? Würde die Bundesregierung eine allgemeine Regelung für den Oberbefehl der Friedensmission unterstützen, die nach der bei der Operation Endeavour in Bosnien für die russischen Kontingente praktizierten Lösung konzipiert wäre?

Grundsätzlich obliegt in der Tat die politische Gesamtleitung einer Friedensmission dem Sicherheitsrat und die ausführende Leitung dem Generalsekretär bzw. seinem Sondergesandten (Special Representative) dem auch der jeweilige militärische Befehlshaber (Force Commander) zugeordnet ist. Bei der Operation Endeavour, d. h. dem Beitrag der NATO zu IFOR, stehen die russischen Einheiten unter dem Oberbefehl von General Joulwan in seiner Eigenschaft als US-Offizier und seines russischen Stellvertreters, während die Einheiten der teilnehmenden NATO-Mitgliedstaaten dem Oberbefehl General Joulwans in seiner Eigenschaft als oberstem Befehlshaber der NATO in Europa (SACEUR) unterstellt sind. Ein solches Modell läßt sich sicher nicht allgemein anwenden, insbesondere dann nicht, wenn an einer friedenserhaltenden Maßnahme der VN eine größere Zahl nationaler Kontingente aus Staaten teilnimmt, die nicht in einem Bündnis zusammengefaßt sind. Wichtig für die Durchführung des militärischen Auftrags bleibt auf jeden Fall die Beibehaltung des Prinzips der einheitlichen Führung.

- 5.17 Welche Verbesserungen für die Logistik von Friedensmissionen wurden in den zurückliegenden Jahren, etwa durch die Einrichtung von Vorratslagern für standardisierte Peacekeepingausrüstungselemente, erreicht? Welche Verbesserungen stehen auf diesem Gebiet noch aus? Wie und in welchem Umfang hat sich die Bundesregierung an diesen Maßnahmen beteiligt? Ist die Bundesregierung bereit, ein Vorratslager für Fahrzeuge, Geräte etc. in Deutschland den Vereinten Nationen – etwa auf einem Gelände der freiwerdenden Kasernen – zur Verfügung zu stellen, um die Engpässe des Lagers in Brindisi zu überwinden? Welche Planungen hat das neu aufgebaute Krisenreaktionszentrum der Bundeswehr für die Verbesserung der Logistik von friedenserhaltenden Missionen entwickelt?

Die Einrichtung der logistischen Basis in Brindisi war ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Nachschubwesens von VN-Friedensmissionen. Die Bundesregierung hat zum Aufbau der Basis durch Entsendung von zwei Logistikexperten der Bundeswehr maßgeblich beigetragen. Weiter unterstützt sie die Arbeit des VN-Sekretariats an der Verbesserung der Logistik friedenserhaltender Maßnahmen, indem sie diesem drei Logistikexperten der Bundeswehr für die Abteilung für Friedenserhaltende Maßnahmen kostenfrei zur Verfügung stellt und weiteres Personal für Initiativen und Arbeitsgruppen zur Verbesserung und Vereinfachung logistischer Verfahren abstellt. Sie hat ferner für die Arzneimittelbasis der VN in Oslo aus Mitteln des Auswärtigen Amtes Arzneimittel im Wert von rund 5 Mio. DM bereitgestellt. Eine Bitte der VN, auch in Deutschland eine logistische Basis zur Verfügung zu stellen, liegt nicht vor.

Die eigenen logistischen Voraussetzungen zur Teilnahme der Bundeswehr an friedenserhaltenden Maßnahmen werden im Rahmen der Streitkräfteplanung und deren Umsetzung in den Teilstreitkräften fortlaufend verbessert, insbesondere durch Anpassung der Ausrüstung und Ausbildung sowie der logistischen Verfahren für die Auslandseinsätze. Durch die Kommunikation mit dem VN-Sekretariat durch die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den VN in New York ist gewährleistet, daß die logistischen Grundsätze für die Teilnahme der Bundeswehr an friedenserhaltenden Maßnahmen mit denen der VN harmonisieren.

- 5.18 Welche Verbesserungen sind nach Ansicht der Bundesregierung für das Konzept der Friedenskonsolidierung, daß Konfliktfolgezeiten wirksam werden sollten, vonnöten? In welchen Konfliktfolgezeiten haben die VN dieses Konzept praktizieren können? Wann und wie hat die Bundesregierung die Bemühungen der VN zur Friedenskonsolidierung unterstützt?

Das Konzept der Friedenskonsolidierung ist bisher im VN-Rahmen relativ wenig diskutiert worden, obwohl in den meisten Friedensmissionen der jüngeren Zeit auf die eine oder andere Weise Friedenskonsolidierung praktiziert wurde. Deshalb hat die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Stiftung Wissenschaft und Politik im Juli 1996 in Berlin ein internationales Seminar „Winning the Peace – den Frieden gewinnen“ veranstaltet, auf dem das Konzept der Friedenskonsolidierung anhand konkreter Beispiele aus der Praxis großer VN-Friedensmissionen wie derjenigen in Somalia, Mozambik, Angola, Ruanda und Haiti diskutiert wurde. Im Vordergrund standen Instrumente wie Wahlvorbereitung und -überwachung, Demobilisierung von Kämpfern und ihre Reintegration in das zivile Leben, Minenräumung, Repatriierung von Flüchtlingen und Abrüstung, vor allem aber die Notwendigkeit einer frühen Koordination, um eine Einheit von Ziel, Strategie und Handeln aller Akteure zu erreichen. Die Ergebnisse dieses Seminars wurden in Buchform zusammengefaßt und im VN-Rahmen breit gestreut.

Die Bundesregierung hat im 1. Ausschuß der 51. VN-Generalversammlung eine Resolutionsinitiative zum Thema „Friedenskonsolidierung durch praktische Abrüstungsmaßnahmen“ eingebracht.

Ziel der Resolutionsinitiative ist es, die Bedeutung praktischer Abrüstungsschritte (wie Entwaffnung und Demobilisierung von Kombattanten, Minenräumung) für eine dauerhafte Befriedung und für den Wiederaufbau von Krisenregionen herauszustellen.

Die Bundesregierung trägt darüber hinaus mit Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit – wie z. B. Demobilisierung und Reintegration, Wiederaufbau der Infrastruktur, ländliche Entwicklung und Einkommensschaffung, Unterstützung der Demokratie, des Rechtssystems und der Zivilgesellschaft – in zahlreichen Ländern zur Friedenskonsolidierung bei. Sie steht dabei in enger Koordinierung mit VN-Institutionen und anderen Gebern.

- 5.19 Wie steht die Bundesregierung zu den Bestrebungen nach Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit durch die Möglichkeiten, die Kapitel 8 der VN-Charta (regionale Abmachungen) anbietet? Mit welchen Maßnahmen hat die Bundesregierung die Bemühungen des Generalsekretärs unterstützt, zu einer verbesserten Koordination und Kooperation zwischen der Organisation der VN und den regionalen Abmachungen zu kommen?

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen des Generalsekretärs der VN, die Zusammenarbeit zwischen den VN und den Regionalorganisationen u. a. durch regelmäßige Konsultationstreffen, den Austausch von Beobachtern und die Einrichtung von Liaisonbüros zu verbessern. Sie ist der Auffassung, daß regionalen Abmachungen nach Kapitel VIII der VN-Charta eine wichtige Rolle bei der Wahrung des Friedens in ihrer Region zukommt. Bisher haben sich nur die OSZE und die OAU (Organisation der Afrikanischen Einheit) als Regionalorganisationen im Sinne von Kapitel VIII der VN-Charta konstituiert.

In Europa unterstützt die Bundesregierung den Ausbau der Fähigkeiten der OSZE als regionale Abmachung mit dem Ziel, der OSZE Priorität bei der Konfliktregelung in ihrem Raum einzuräumen. Sie setzt sich ferner dafür ein, daß nach Ausschöpfung ihrer Mittel, die OSZE gemeinsam den Sicherheitsrat zur Verhängung von Zwangsmaßnahmen – notfalls gegen den Willen der vom Konflikt direkt betroffenen Staaten – anrufen kann.

Die OAU wird, wie sie auch selbst immer wieder betont hat, ihren Aufgaben auf dem Gebiet der Friedenssicherung nicht auf sich allein gestellt gerecht werden können. Die Bundesregierung unterstützt daher den OAU-Konfliktmechanismus finanziell und materiell. Sie hat außerdem die Entsendung zweier afrikanischer Offiziere, die später für den OAU-Konfliktmechanismus arbeiten sollen, an die Abteilung für Friedenserhaltende Maßnahmen des VN-Sekretariats unterstützt. Auf diese Weise wird geholfen, Know-how aus dem Bereich des VN-Sekretariats auf die OAU zu übertragen.

Daneben unternehmen auch subregionale Gruppierungen Aufgaben auf dem Gebiet der Friedenswahrung. Ein Beispiel sind die Bemühungen der westafrikanischen ECOWAS-Staaten um den Frieden in Liberia.

- 5.20 a) Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das Recht auf Selbstverteidigung nach Artikel 51 der VN-Charta zugleich das Verbot impliziert, über die Selbstverteidigungsgrenze hinaus aufzurüsten?
b) Sollten die Vereinten Nationen versuchen (z. B. nach dem Muster der KSE-Vereinbarungen) regionale oder globale Abrüstungsabkommen zu erzielen? c) Sollte unter Leitung der Vereinten Nationen ein internationales Beurteilungs- und Kontrollorgan geschaffen werden, das die Aggressionsfähigkeit bzw. die Selbstverteidigungsfähigkeit von Staaten bewertet?

- a) Nein. Artikel 51 stellt weder direkt noch indirekt Grenzen für Rüstungsanstrengungen von Staaten auf. Diese ergeben sich vielmehr ausschließlich aus Rüstungskontrollabkommen.
- b) Es ist vorstellbar, daß die VN regionale Rüstungskontrollbemühungen durch entsprechende Resolutionen ermutigt und ihr Zustandekommen durch den Einsatz von Beratern unterstützt. Letztere könnten interessierten Staatengruppen bei der Prüfung, welche rüstungskontrollpolitischen Instrumente für ihre Region und ihre spezifische sicherheitspolitische Problemlage geeignet sind, beratend zur Seite stehen (siehe auch die Richtlinien der UNDC zu regionaler Abrüstung). Darüber hinausgehend scheinen Aktivitäten der VN auf dem Felde regionaler Rüstungskontrollbemühungen nicht zweckdienlich. So wurden z. B. die Aktivitäten zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Afrika über viele Jahre durch die VN-Generalversammlung ermutigt. VN-Experten waren an der Erarbeitung des Vertragstextes maßgeblich beteiligt. Die bestehenden Abkommen, vor allem der in der Frage erwähnte KSE-Vertrag, haben gezeigt, daß die Staaten einer bestimmten Region sich als geschlossener Kreis verstehen, der die Initiative und Verhandlungsführung ohne Beteiligung Außenstehender selbst in der Hand behalten möchte.
- c) Nein.

6. *Entwicklung, Umwelt, Gleichberechtigung*

- 6.1 Beabsichtigt die Bundesregierung, die Agenda 21, die Deklaration von Rio und die Grundsätze der Enquete-Kommission „Schutz der Erdatmosphäre“ in ihre VN-Politik zu übernehmen, und mit welchen operativen Zielsetzungen tut sie dies? Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, bei der Durchführung regionaler und multilateraler Ressourcenkonferenzen, eine gerechte Verteilung und schonendere Nutzung der begrenzten Ressourcen zu erreichen?

Die Bundesregierung tritt konsequent für die Implementierung der auf der Rio-Konferenz zu Umwelt und Entwicklung 1992 verabschiedeten Agenda 21 ein. Sie setzt sich insbesondere in der VN-Kommission für Nachhaltige Entwicklung (CSD) sowie bei den Vertragsstaatenkonferenzen der Klimarahmenkonvention und der Konvention zum Schutz der Biologischen Vielfalt für eine konsequente Implementierung und anspruchsvolle Fortentwicklung der Ergebnisse von Rio ein. In diesem Zusammenhang berücksichtigt sie auch die Empfehlungen der Enquete-Kommission „Schutz der Erdatmosphäre“. Herausragende Bedeutung mißt die Bundesregierung für den Fortgang des Rio-Prozesses schließlich der Sondergeneralversammlung der VN bei, die im Juni 1997 in New York stattfinden wird.

Die Bundesregierung ist bestrebt, im Rahmen der völkerrechtlichen Gegebenheiten, bei regionalen und multilateralen Ressourcenkonferenzen auf eine gerechte Verteilung und nachhaltige Bewirtschaftung von Ressourcen hinzuwirken.

- 6.2 Beabsichtigt die Bundesregierung, die Deklarationen und Programme von Kopenhagen (Sozialgipfel) und Kairo (Bevölkerungskonferenz) zu übernehmen, und mit welchen operativen Zielsetzungen?

Die Bundesregierung hat die Ergebnisse des Kopenhagener Weltsozialgipfels und der Kairoer Internationalen Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung im Konsens mitgetragen und sich damit zu den in den Dokumenten enthaltenen Aussagen und Verpflichtungen bekannt.

Diese reichen jedoch nach Auffassung der Bundesregierung insgesamt nicht so weit über die in Deutschland gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse in den von ihnen berührten Politikbereichen hinaus, daß ihre Umsetzung eine grundlegende Änderung oder Neuorientierung des politischen Handelns erfordern würde, der die Entwicklung „operativer Zielsetzungen“ vorangehen müßte.

Zur Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung (WGSE) hat sich zwischen den im Deutschen WGSE-Forum zusammengeschlossenen Nichtregierungsorganisationen und der Bundesregierung ein Gesprächskreis gebildet. In ihm findet ein intensiver Gedankenaustausch darüber statt, ob und ggf. welche konkreten Maßnahmen in einzelnen betroffenen Politikbereichen wünschenswert erscheinen, um bestimmten Vorgaben des Gipfels besser gerecht zu werden. Die Ergebnisse dieses Gedankenaustausches haben bei der Entscheidungsfindung im Bereich der Sozialpolitik einen hohen Stellenwert.

Bezüglich der Verpflichtung 2 (Armutsbekämpfung) ist darauf hinzuweisen, daß in der Bundesrepublik Deutschland die Sozialhilfe als unterstes Netz im gegliederten System der sozialen Sicherheit Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung bietet. Darüber hinaus ist die Bundesregierung in vielfältiger Weise aktiv, um benachteiligte Lebenslagen zu verhindern. Besondere Bedeutung haben dabei Maßnahmen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, die sozial ausgerichtete Wohnungspolitik, der Familienleistungsausgleich, die Verbesserung der Lage der ostdeutschen Rentner, die Einführung der Pflegeversicherung, die verbesserte eigenständige Absicherung der Frauen und die neu geordnete Schuldenregulierung mit Restschuldbefreiung für private Haushalte.

Die Schwerpunkte der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, Armutsbekämpfung, Bildung (vor allem Grundbildung) und Umwelt- und Ressourcenschutz sowie die Integration von Frauen als Querschnittsaufgabe, wurden durch die Gipfelbeschlüsse bestätigt. Die Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse liegt in erster Linie bei den nationalen Regierungen. Die Bundesregie-

rung ist bereit, die Entwicklungsländer im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit dabei zu unterstützen.

Entsprechend den Ergebnissen des WGSE wurde bereits im Bundeshaushalt 1996 die Möglichkeit zu Schuldenumwandlungen für Armutsbekämpfung neu geschaffen. Auch an der Umsetzung des in Kopenhagen beschlossenen 20/20-Konzepts wirkt die Bundesregierung aktiv mit. Nach diesem Konzept sollen interessierte Entwicklungs- und Industrieländer durchschnittlich mindestens 20 % der nationalen Haushalte und 20 % der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) für soziale Grunddienste einsetzen (Grundbildung, Basisgesundheits einschließlich reproduktive Gesundheit und Bevölkerungsprogramme, Ernährungsprogramme, Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die institutionellen Kapazitäten, um diese Dienste bereitzustellen). Die Bundesregierung ermuntert die Entwicklungsländer, entsprechende Vorschläge in die Weltbank-Beratungsgruppen oder UNDP-Round-Tables einzubringen.

Das Aktionsprogramm der Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) sieht eine substantielle Erhöhung der internationalen Finanzhilfe für Bevölkerungsprogramme in Entwicklungsländern vor. Dementsprechend hat die Bundesregierung die jährlichen Leistungen für den Bereich Familienplanung/Bevölkerungspolitik im engeren Sinne auf 150 Mio. DM für die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit und 55 Mio. DM im multilateralen Bereich erhöht. Für bevölkerungsrelevante Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit, AIDS, Bildung und Frauenförderung sind darüber hinaus ca. 250 Mio. DM jährlich vorgesehen. Der Gesamtbeitrag von 450 Mio. DM p. a. für bevölkerungsrelevante Maßnahmen im engeren und im weiteren Sinne wurde in 1995 bereitgestellt und gilt bis zum Jahre 2001 als Planungsgröße, d. h. es sollen für die sieben Jahre seit 1995 insgesamt 3,15 Mrd. DM zur Verfügung gestellt werden.

Die im Aktionsprogramm der ICPD formulierten Inhalte entsprechen weitgehend den 1991 im „Förderkonzept der Bundesregierung zur Familienplanung und Bevölkerungspolitik“ festgelegten Grundsätzen. Das in Kairo formulierte Konzept einer umfassenden Förderung der reproduktiven Gesundheit wird in der Planung und Durchführung von Vorhaben sowie in der Beratung von Regierungen und Institutionen in den Entwicklungsländern umgesetzt, vor allem im Hinblick auf eine enge Verzahnung der verschiedenen Aspekte der reproduktiven Gesundheit, der Einbeziehung von Jugendlichen in entsprechende Programme und der Frauenförderung.

Der von der Bundesregierung vorgelegte und dem Deutschen Bundestag zugeleitete Bericht über die internationalen Konferenzen für Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) – Drucksache 13/2520 – zeigt auf, welchen Beitrag die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung des Kairoer Aktionsprogramms leisten kann.

- 6.3 Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag von UNDP, die durch eine geringfügige – noch festzulegende – Senkung der Rüstungsausgaben bei allen VN-Mitgliedstaaten eingesparte Summe für die Sicherung der Grundbedürfnisse in den Ländern des Südens zu nutzen und, sofern die Bundesregierung positiv hierzu steht, wie sieht sie die Umsetzung dieses Vorschlags vor?

Die Bundesregierung begrüßt die dem Vorschlag von UNDP zugrundeliegende Idee, die Verteidigungs- bzw. Rüstungsausgaben weltweit zu reduzieren und mehr finanzielle Leistungen zur Sicherung der Grundbedürfnisse in Entwicklungsländern einzusetzen. Die Bundesregierung wirkt, wo immer dies angezeigt ist, im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit auch auf eine Reduzierung der Rüstungsausgaben in den Partnerländern hin, damit mehr Eigenmittel entwicklungsfördernd – etwa zur Sicherung der Grundbedürfnisse – eingebracht werden können.

- 6.4 Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu den Vorschlägen für eine Reform von IWF, Weltbank und regionalen Entwicklungsbanken im Sinne der Herstellung größerer Übereinstimmung mit den politischen Zielvorstellungen der verschiedenen zuständigen VN-Organisationen ein, insbesondere im Sinne einer verbesserten finanziellen Ausstattung dieser Organisationen und ihrer stärkeren konzeptionellen und funktionalen Einbindung in die Arbeit der Vereinten Nationen zur Unterstützung eines die nachhaltige Entwicklung begünstigenden Umfelds? Wie steht die Bundesregierung zu Vorschlägen, UNDP die Führungsrolle unter den operativen VN-Organisationen zu übertragen?

Die Bundesregierung engagiert sich seit langem sowohl für das effektive Zusammenwirken der internationalen Finanzinstitutionen mit dem System der VN im Hinblick auf eine verbesserte Zusammenarbeit, die Vermeidung von Doppelarbeit und eine erhöhte Wirksamkeit der Entwicklungstätigkeiten. Sie hat intensiv an der Reform des Weltbank- und IWF-Entwicklungsausschusses mitgearbeitet. Sie befürwortet weitere Reformmaßnahmen der Entwicklungsbanken und unterstützt die einschlägigen Empfehlungen der dafür eingesetzten „task Force“ des Entwicklungsausschusses.

Die Bundesregierung ist bereit, an der finanziellen Ausstattung der Fonds für günstige Kredite an Entwicklungsländer, die bei Weltbank und regionalen Entwicklungsbanken eingerichtet sind, zusammen mit anderen Gebern auf der Grundlage einer angemessenen Lastenteilung weiter mitzuwirken.

Die Bundesregierung befürwortet eine engere Zusammenarbeit zwischen den zuständigen VN-Organisationen, den internationalen Finanzinstitutionen und im übrigen auch der neuen Welthandelsorganisation, insbesondere mit Blick auf die Förderung des für nachhaltige Entwicklung notwendigen nationalen wie internationalen Umfelds. Sie hat gemeinsam mit ihren G7/P8-Partnern die während des kürzlichen Gipfeltreffens in Lyon vorgestellten konkreten Vorschläge erarbeitet. Hierbei geht es vor allem um ein koordiniertes Vorgehen der genannten Institutionen unter Einbringung der jeweiligen komparativen Vorteile mit dem Effekt der optimalen Nutzung der zur Verfügung stehenden knappen Ressourcen, nicht hingegen um eine Abstimmung der konzeptionellen Grundausrichtung der entwicklungspolitischen Zusammenar-

beit, die unter den diversen multilateralen Einrichtungen nicht in Frage steht. Es geht auch nicht um die funktionale Einbindung des einen Systems in das andere. Vielmehr soll sich eine organische Verbindung aus der verbesserten Abstimmung sowohl auf der Leitungsebene als auch in der praktischen Feldarbeit ergeben.

Die GV der VN gründete UNDP mit dem Ziel, eine Organisation für umfassende Planung, Koordinierung und Finanzierung der Technischen Zusammenarbeit der VN zu schaffen. Es gelang UNDP jedoch bis heute nicht, diese Rolle vollständig zu übernehmen. Die Bundesregierung hat sich stets für eine Stärkung von UNDP in diesem Sinne eingesetzt. Sie trägt auch entsprechende Vorschläge des Gipfels von Lyon mit, die die Rolle des UNDP als der zentralen Einrichtung für die operationellen Tätigkeiten der VN umfassen. Diese Vorschläge zielen auf eine gesteigerte Effizienz und Kohärenz der mit solchen Tätigkeiten befaßten VN-Organisationen ebenso wie auf Koordinierung und Rationalisierung in der Programmplanung und -durchführung aller Gebereinrichtungen, einschließlich der internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen, unter tatsächlicher Einbeziehung der Empfängerländer und damit in deren Interesse.

Die Bundesregierung wird diese Vorschläge im Gleichklang mit ihren G7/P8-Partnern in den internationalen Organisationen vertreten und sie im Verbund der EU in den insoweit zuständigen Gremien vor allem der VN aktiv verfolgen. Sie stellt mit Befriedigung fest, daß die Vorschläge in weiten Teilen mit den Vorstellungen und ansatzweise auch schon praktischen Umsetzungen übereinstimmen, die der VN-Generalsekretär in seinem an die diesjährige Substanztagung des ECOSOC gerichteten Bericht „Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und den Bretton Woods-Institutionen“ dargelegt hat. Zu wichtigen Elementen einer bereits praktizierten Zusammenarbeit gehören die vom Administrativen Kooperations-Komitee des ECOSOC eingesetzten „task forces“, an denen die Sonderorganisationen der VN und die Bretton Woods-Institutionen sowie die Fonds und Programme des ECOSOC beteiligt sind. Aufgabe dieser „task forces“ ist die Koordinierung aller Bemühungen zur Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen, von den Zentralen der Organisationen bis hinunter zur Länderebene.

Ein weiteres Beispiel für die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen VN-System und Bretton Woods-Institutionen ist die im März 1996 vorgestellte „Sonderinitiative der Vereinten Nationen zu Afrika“, die von UNDP, Weltbank und Wirtschaftskommission der VN für Afrika gemeinsam entwickelt wurde und koordiniert durchgeführt werden soll.

- 6.5 Ist die Bundesregierung zu einer Initiative zur Durchführung internationaler Entschuldungskonferenzen im Interesse der Länder des Südens bereit, und für wann sieht sie diese ggf. vor?

Die völlig unterschiedliche Verschuldungssituation einzelner Entwicklungsländergruppen (am wenigsten entwickelte Länder, hochverschuldete Länder mit niedrigen und mittleren Einkommen,

Schwellenländer) sprechen gegen eine globale Entschuldungskonferenz und für die individuelle Behandlung in den bewährten internationalen Schuldengremien, wie z. B. dem Pariser Club, wo unter maßgeblicher Beteiligung Deutschlands die Schuldenerleichterungen insbesondere zugunsten der ärmsten Länder fortlaufend weiterentwickelt werden. Es hat sich gezeigt, daß den Bedürfnissen der betroffenen Staaten mit einzelfallgerechten Lösungen so am ehesten entsprochen werden kann.

- 6.6 Wie steht die Bundesregierung zum Vorschlag der Festlegung sozialer und ökologischer Kriterien in der WTO und bei der Vergabe von Krediten durch die Weltbank bzw. regionale Entwicklungsbanken? Welche Kriterien sollten dies ggf. sein?

Die Bundesregierung befürwortet grundsätzlich die Einführung ökologischer Mindeststandards in entsprechenden multilateralen Übereinkommen, wobei jedoch die unterschiedlichen Umweltbedingungen berücksichtigt werden sollten. Sie setzt sich in internationalen Institutionen wie CSD, UNEP und UNCTAD, WTO und OECD für dieses Ziel ein.

Eine inhaltliche Festlegung von Umweltstandards kann nach Auffassung der Bundesregierung nicht in der WTO erfolgen, da diese für die Gestaltung der internationalen Umweltzusammenarbeit weder über das Mandat noch über die entsprechende Fachkompetenz verfügt. Die Bundesregierung wird im Hinblick auf die Arbeit des WTO-Ausschusses für Handel und Umwelt prüfen, wie weit eine Verknüpfung zwischen Umweltmindestanforderungen und den Regeln des multilateralen Handelssystems im GATT bzw. der WTO erfolgen kann.

Die Weltbank teilt seit 1991 ihre Projekte nach Art und Ausmaß von möglichen Umweltbeeinträchtigungen in drei Kategorien ein: Für ein Projekt, das ungünstige und merkliche Umwelteffekte aufweisen kann, ist demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich; bei Projekten, die nur spezielle Umweltwirkungen aufweisen können, ist lediglich eine begrenzte Umweltanalyse erforderlich; Vorhaben ohne erkennbare Umweltbeeinträchtigungen unterliegen keiner Prüfung. Regionalbanken wenden ähnliche Verfahren an.

Insbesondere im Hinblick auf die einflußreiche Stellung der Weltbank im Rahmen der Projektplanung und -durchführung sollten die von ihr entwickelten „Umweltrichtlinien“ Vorbildcharakter im Sinne eines „Referenzsystems“ haben, da sie die Möglichkeit bieten, weltweit eine Harmonisierung von Umweltstandards auf möglichst hohem Niveau zu erreichen. Letzterem Anliegen mißt die Bundesregierung hohe Bedeutung bei. Sie wirkt deshalb fachlich bei der derzeit anstehenden Revision der Weltbank-Umweltrichtlinien mit.

Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD zur Bekämpfung der Kinderarbeit in der Welt (Drucksache 13/4632 vom 14. Mai 96) verwiesen.

- 6.7 Sieht die Bundesregierung die finanzielle und organisatorische Stärkung von UNEP als eines der Ziele ihrer VN-Politik? In welcher Weise könnten Bestimmungen, die der Erhaltung und dem Schutz der Umwelt dienen, im Völkerrecht verankert werden? Gibt es hierzu bereits inhaltliche und zeitliche Vorstellungen der Bundesregierung?

Die Bundesregierung setzt sich für eine Stärkung von UNEP mit dem Ziel ein, das Umweltprogramm der VN in die Lage zu versetzen, seiner Rolle als „Stimme der Umwelt“ im VN-System umfassend gerecht zu werden. Als einer der größten Beitragszahler zum Umweltfonds des UNEP appelliert die Bundesregierung an andere Regierungen, ihre Beiträge regelmäßig und pünktlich einzuzahlen, um die Funktionsfähigkeiten von UNEP zu gewährleisten. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß bestehende Defizite rasch abgebaut und UNEP zu einer effizienteren Institution wird, die innerhalb und außerhalb des VN-Systems durchsetzungsfähiger ist.

Auf dem Gebiet des Umweltvölkerrechts bestehen bereits zahlreiche regionale und globale Konventionen. Für viele dieser Konventionen nimmt UNEP Sekretariatsaufgaben wahr. Die Bundesregierung wird sich dort, wo ein Bedarf für zusätzliche völkerrechtliche Bestimmungen besteht, für die Aufnahme entsprechender Vertragsverhandlungen einsetzen.

- 6.8 Gibt es Vorstellungen, in welcher Weise die VN-Mitgliedstaaten sich zu gegenseitiger Kooperation mit dem Ziel des besseren Schutzes der Umwelt und zur Vermeidung dauerhafter Schäden daran verpflichten könnten? Wie können die Industrieländer im Sinne einer wahren globalen ökologischen Entwicklungspartnerschaft veranlaßt werden, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die in den relevanten internationalen Gremien bzw. bei den hierfür zuständigen VN-Konferenzen formulierten Ziele zum Schutz der Umwelt zu erreichen, konkrete Reduktionsfehler überwachen und ihre Nichteinhaltung sanktionieren?

Die VN-Mitgliedstaaten haben sich mit den bei der VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Dokumenten zu einer gegenseitigen Zusammenarbeit mit dem Ziel des besseren Schutzes der Umwelt und der Vermeidung dauerhafter Schäden verpflichtet. Das Erreichen dieses Ziels setzt eine intensive Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in bzw. mit den entsprechenden internationalen und multilateralen Gremien und Institutionen voraus.

In erster Linie müssen die nationalen Regierungen die Ergebnisse von Rio umsetzen. Die internationale Überwachung der Umsetzung sowie die Fortentwicklung der Beschlüsse von Rio ist die Aufgabe der Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD), des „Motors“ des Rio-Prozesses bzw. der Vertragsstaatenkonferenzen der einzelnen in Rio beschlossenen Konventionen. Die Zusammenarbeit in diesen Gremien orientiert sich an den in Grundsatz 7 der Rio-Deklaration festgelegten gemeinsamen, jedoch unterschiedlichen Verantwortlichkeiten der Staaten. Die Industrieländer erkennen die Verantwortung an, die sie angesichts der durch ihre Gesellschaften verursachten globalen Umweltbelastung und angesichts ihrer technologischen und finanziellen Möglichkeiten

bei dem internationalen Streben nach nachhaltiger Entwicklung tragen.

- 6.9 Stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag zu, die Verpflichtungsermächtigung im Einzelplan 23 jährlich um 10 % zu steigern, bis das internationale und in Rio erneut bekräftigte Ziel, 0,7 % des BSP für die Entwicklungszusammenarbeit aufzuwenden, erreicht ist? Sofern die Bundesregierung dieser Vorgehensweise nicht zustimmt, welche Schritte plant sie, um ihre Zusage zu verwirklichen? Welche Gründe haben die Bundesregierung in diesem Zusammenhang dazu bewegt, die bilaterale vor der multilateralen Entwicklungshilfe in zunehmendem Maße zu bevorzugen?

Die Bundesregierung hat sich auf das Ziel, 0,7 % des Bruttozivilprodukts (BSP) für die Entwicklungszusammenarbeit aufzuwenden, ohne zeitliche Festlegung verpflichtet. Eine Steigerung des ODA/BSP-Anteils erscheint auf der Grundlage der Eckwerte der geltenden Finanzplanung bis zum Jahre 2000 allerdings nicht möglich.

Die Bundesregierung hält den Anteil der Leistungen an multilaterale Einrichtungen an der deutschen öffentlichen Entwicklungshilfe von ca. 30 % – einschließlich der Beiträge über die Europäische Gemeinschaft – für einen angemessenen Orientierungsrahmen. Der Anteil multilateraler Ausgaben im Einzelplan 23 beträgt z. Z. ca. 33 %. Dies deutet darauf hin, daß von einer Bevorzugung der bilateralen vor der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit durch die Bundesregierung keine Rede sein kann.

- 6.10 Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um die Wege von Hilfssendungen durch VN-Hilfsorganisationen in den Empfängerländern besser zu kontrollieren, so daß vermieden wird, daß diese Sendungen in Hände geraten, die damit eigene Profitinteressen verfolgen?

Sowohl humanitäre Hilfsorganisationen als auch Hilfsorganisationen der VN sind bemüht, entsprechende Kontrollmöglichkeiten zu entwickeln und anzuwenden. Für die deutsche humanitäre Hilfe gilt, daß vor allem durch enge Zusammenarbeit der deutschen Hilfsorganisationen mit vertrauenswürdigen Partnerorganisationen im Gastland sichergestellt werden soll, daß die Hilfe auch wirklich zu den Bedürftigen gelangt. Wo dieser Zugang gestört ist, haben die Hilfsorganisationen der VN schon oft wertvolle Hilfe geleistet, die hier notwendigen Wege offen zu halten und sie gegen Störungen zu schützen.

Aufgrund ihres Gewichtes und ihrer Autorität können die großen internationalen Organisationen darüber hinaus auch allgemein gegen eine Abzweigung und einen Mißbrauch von humanitären Hilfsgütern einschreiten und auf die Beachtung der völkerrechtlich anerkannten Rahmenbedingungen drängen.

Mehr Transparenz wäre eine wesentliche Voraussetzung für verbesserte Kontrolle, und diesem Ziel könnte beispielsweise das derzeit von der Abteilung für humanitäre Angelegenheiten (DHA) der VN in Genf entwickelte Informations- und Datenaustauschsystem „Relief Web“ gute Dienste leisten.

- 6.11 Wird die Bundesregierung sich für eine Änderung des Artikels 8 der VN-Charta einsetzen, um sicherzustellen, daß Frauen gleichermaßen wie Männer ihre Regierung auf internationaler Ebene vertreten und an der Arbeit internationaler Organisationen gleichberechtigt mitwirken? Wie stellt sich die Bundesregierung zu dem Vorschlag der Einrichtung der Stelle einer VN-Sonderberichterstatterin für Fragen der Gleichberechtigung?
- 6.12 Wie beurteilt die Bundesregierung die in der Aktionsplattform der 4. Weltfrauenkonferenz enthaltenen Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherstellung einer gleichberechtigten Vertretung von Frauen auf allen Leitungsebenen in einzelstaatlichen und internationalen Einrichtungen, im Zusammenhang mit der Friedenssicherung, der vorbeugenden Diplomatie und verwandten Aktivitäten? Wie wird sich die Bundesregierung für die Umsetzung der in der Aktionsplattform festgelegten Ziele und Maßnahmen betreffend die Vereinten Nationen, ihrer Organe und Institutionen einsetzen? Welche Reformen im System der Vereinten Nationen hält die Bundesregierung für erforderlich, um dessen Fähigkeit hinsichtlich der Unterstützung der Gleichberechtigung und Machtgleichstellung der Frau auf nationaler Ebene wie der Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform zu erhöhen? Welche personellen Maßnahmen können nach Auffassung der Bundesregierung bereits jetzt eingeleitet werden, damit Frauen in den Organen der Vereinten Nationen den Forderungen der Aktionsplattform gemäß paritätisch vertreten sind?

Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit ihren Partnern der EU in den VN für eine effektive und umfassende Implementierung der Pekinger Aktionsplattform ein. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Entscheidungspositionen auf allen Ebenen und in allen Bereichen stellt dabei einen der Schwerpunkte der Politik der Bundesregierung dar.

Eine erhöhte Beteiligung von Frauen, insbesondere im Entscheidungsbereich in den VN hat bereits in den letzten Jahren eine hohe Priorität in der GV der VN erhalten. Die GV befaßt sich regelmäßig mit der Frage des Frauenanteils in dem Sekretariat der VN. Dieser hat sich trotz des Spannungsfeldes zwischen den in Artikel 101 genannten Kriterien fachliche Eignung und gerechte geographische Verteilung und dem Gleichberechtigungsgrundsatz zwischen Mann und Frau des Artikels 8 kontinuierlich erhöht. Er lag 1995 bei 34,1 % und verfehlte damit um lediglich 0,9 % die Zielvorgabe der GV von 35 % (Stichdatum 30. Juni 1995), die schließlich 1996 erreicht wurde. Daneben hat das Sekretariat intern eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um den Frauenanteil zu steigern. So hat beispielsweise eine aktive Beförderungspolitik im Jahre 1995 zu einer Verbesserung des Frauenanteils auf der Leitungsebene beigetragen. Inwieweit die gültige Zielvorgabe von 50 % Frauenanteil auf der Entscheidungsebene im Sekretariat bis zum Jahre 2000 ein realistisches Ziel sein kann, hängt in den kommenden Jahren maßgeblich von der Bereitschaft der Mitgliedstaaten ab, insbesondere derjenigen, die bisher nicht oder unterrepräsentiert sind, Frauen zu nominieren. Die Resolution 50/164 der 50. GV fordert die Mitgliedstaaten in diesem Sinne auf, das Sekretariat bei der Erreichung dieses Zieles zu unterstützen.

Hinsichtlich ihrer Außenvertretung bei internationalen Konferenzen oder in den Gremien der VN liegt die Entscheidung bei den Mitgliedstaaten. Die Pekinger Aktionsplattform wendet sich deshalb auch explizit an die Regierungen als Handlungsträger, eine Erhöhung des Frauenanteils in den internationalen Organisationen, einschließlich ihrer Organe und Gremien, insbesondere durch

die Nominierung und Förderung von Kandidatinnen zu unterstützen.

In Umsetzung der Aktionsplattform hat der Generalsekretär bereits Ende 1995 Rosario Green zu seiner besonderen Beraterin in Frauenfragen ernannt. Auf Vorschlag des VN-Generalsekretärs wurde auf der diesjährigen Konferenz aller VN-Organisationen in Nairobi zusätzlich die Schaffung eines systemübergreifenden speziellen Frauenausschusses als Koordinierungsinstrument beschlossen (Interagency Committee), dem Rosario Green vorsitzt und der eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform spielen soll. Vor der Schaffung neuer Instrumentarien zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern müssen die bestehenden internationalen Normen und Instrumentarien konsequent genutzt und angewendet werden. Vor dem Hintergrund der Finanzkrise der VN sind neue Stellen für Fragen der Gleichberechtigung im übrigen gegenwärtig nicht durchsetzbar.

Anlage

Übersicht über die im Rahmen der Friedenssicherung der Vereinten Nationen erbrachten freiwilligen deutschen militärischen und zivilen Leistungen

I. Asien

Irak (UNSCOM, seit 1991)

- Stellung von Lufttransport mit Transportmaschinen und Hubschraubern für Inspektoren und Material auf den Routen von Bahrain nach Bagdad und innerhalb des Iraks (bis Ende September 1996)
- Personelle Unterstützung der UNSCOM-Mission im Irak und im Hauptquartier in New York

Kuwait/Irak (UNIKOM, seit 1991)

- Zivile Beteiligung mit Ärzten und Sanitätern des Malteser Hilfsdienstes

Kambodscha (UNTAC, 1992–1993)

- Personelle Unterstützung von Militärmission und medizinische Versorgung der Mission
- Personelle Unterstützung der Polizeikomponente
- Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

Tadschikistan (UNMOT, seit 1994)

- Beschaffung von Hubschrauberkapazitäten für Inspektionsflüge

II. Afrika

Namibia (UNTAG, 1989–1990)

- Unterstützung der zivilen Polizeikomponente der Mission
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

Westsahara (MINURSO, seit 1991)

- Entsendung von Polizeibeamten

Somalia (UNOSOM II, 1993–1995)

- Logistische Unterstützung für VN-Truppen im Gebiet von Belet-Uen mit rund 1 800 Soldaten und Transportkapazitäten einschließlich Hubschraubern, Trinkwasseraufbereitung für die lokale Bevölkerung
- Lufttransportunterstützung mit 2, später 3 Transportflugzeugen

Liberia (UNOMIL, seit 1993)

- Stellung von Lastkraftwagen verschiedener Größenklassen für UNOMIL und ECOMOG

Ruanda (UNAMIR, 1993–1996)

- Entsendung von Polizeibeamten
- Materialunterstützung, u. a. mit Lastkraftwagen
- Entsendung eines Experten zur Untersuchung von Waffenströmen in und um Ruanda

Angola (UNAVEM III, seit 1995)

- Materialbereitstellung zur Truppenzusammenführung und Demobilisierung
- Ausstattung von Unterkünften zur Demobilisierung der Konfliktparteien

III. Lateinamerika

El Salvador (ONUSAL, 1991–1995)

- Stellung eines Menschenrechtsexperten

Zentralamerika (ONUCA, 1989–1992)

- Stellung eines medizinischen Teams und eines Flugzeugs

IV. Europa

Ehemaliges Jugoslawien

1. UNPROFOR I und II (1992–1995)

- Deutschland war größter Materialsteller für UNPROFOR II
- Ausgerüstet bzw. teilausgerüstet wurden die Kontingente aus Nepal und Kenia (UNPROFOR I), Pakistan und Bangladesh (UNPROFOR II), und zwar mit Schützenpanzern einschließlich Bordwaffen und Munition sowie Bergepanzern, Transport- und Spezialfahrzeugen jeder Art, Kommunikationsgerät, Stromerzeugungsgeräten, Winterbekleidung und sonstiger Ausrüstung
- Außerdem erhielt UNPROFOR umfangreiche Transport- und Logistikunterstützung (Luft- und Landtransport) für die Rotation seiner Kontingente und den Materialnachschub

2. RRF/UNPF

- Bereitstellung eines Feldhospitals der Bundeswehr einschließlich Personal und eines Transportflugzeugs für medizinische Evakuierung
- Stellung von 14 Tornados und eines Aufklärungsflugzeugs mit Besatzung und Bodenpersonal

3. Unterstützung der Embargo-Überwachung

- in der Adria: 1 Fregatte, 1 Zerstörer, 3 Seefernaufklärer (Flugzeuge) mit insgesamt über 600 Mann Personal
- auf der Donau (im WEU-Rahmen): 4 Zollboote, Polizisten und Zollbeamte
- im Rahmen der OSZE-Sanktionsunterstützungsmissionen: 20 Zollbeamte

4. Luftbrücke Sarajewo/Airdrop:

2 bis 6 Transportflugzeuge C 160

5. Streitschlichter für die bosnisch-kroatische Föderation (Abgeordneter Dr. Christian Schwarz-Schilling)

Georgien (UNOMIG, seit 1993)

- Entsendung von Militärbeobachtern
- Medizinische Unterstützung der Beobachtermission mit Personal, Gerät und Fahrzeugen

V. Nahost

Suez-Kanal/Sinai (UNEF II, 1973–1979)

- Zurverfügungstellung von Lufttransportkapazität für die Kontingente Ghanas und Senegals

Libanon (UNIFIL, seit 1978)

- Zurverfügungstellung von Transportkapazität für das norwegische und von Ausrüstung für das nepalesische Kontingent

VI. VN-Sekretariat

- Entsendung von Offizieren und Beamten der Bundeswehr zur Mitarbeit in der Abteilung für Friedenserhaltende Maßnahmen (DPKO) (sog. „officers on loan at no cost to the UN“)
- Förderung der Entsendung afrikanischer Offiziere zur Mitarbeit in der Abteilung für Friedenserhaltende Maßnahmen (Status wie oben)
- Förderung der „Lessons Learned Unit“ der Abteilung für Friedenserhaltende Maßnahmen (DPKO)
- Erstausrüstung des VN-Arzneimitteldepots für friedenserhaltende Maßnahmen mit Medikamenten und medizinischem Kleingerät
- Veranstaltung der Konferenz „Winning the Peace“ in Berlin durch das Auswärtige Amt zum Zweck der Evaluierung von Erfahrungen bei der Aufgabe der Friedenskonsolidierung im Rahmen von VN-friedenserhaltenden Maßnahmen

VII. OAU (Organisation der Afrikanischen Einheit)

- Personelle und materielle Unterstützung des Konfliktlösungsmechanismus der OAU (der VN-Bezug ist dadurch gegeben, daß die OAU Regionalorganisation im Sinn der VN-Charta ist)

